

Während in früheren Jahrhunderten das Flosswesen ausschliesslich dem Geschäftskreis der Finanzbehörden zugewiesen war, fand zu Beginn des laufenden Jahrhunderts eine Teilung der Befugnisse in der Art statt, dass den Kreisregierungen die Handhabung der polizeilichen Ordnung bei dem Flosswesen (Reg.-Bl. von 1819, S. 941) unterstellt wurde, wogegen den damaligen Kreis-Finanzkammern die Aufsicht und Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Flössereien und Holzgärten (Reg.-Bl. von 1823, Seite 122) übertragen wurde.

Mit Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs wurden gemäss Art. 4, Abs. 9 der Bundes-(Reichs-)Verfassung der Flösserei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterstellt. Ein Ausfluss dieser Befugnis ist das Bundes-(Reichs-)Gesetz über die Abgaben von der Flösserei vom 1. Juni 1870. (Reg.-Bl. von 1871, Anlage zu No. 1, S. 80.)

In Baden sind die schiff- und flossbaren Gewässer öffentliche Gewässer, als solche bilden sie Zubehörden des Staatseigentums und sind dem allgemeinen Gebrauch gewidmet. Dieser Rechtsgrundsatz ist mit Einführung des badischen Landrechts vom 1. Januar 1810 allgemein zur Geltung gekommen. (Vgl. Landrechtsatz 538 und Art. 1—5 des badischen Wassergesetzes, sowie die Ausführungen in Schenkel, „Das badische Wasserrecht“, Karlsruhe 1877, S. 6, 7, 41, 42, 45 u. 46.) Der Gemeingebrauch besteht nach badischem Recht vor allem darin, dass die Gewässer als Verkehrswege zur Schiffahrt und Flösserei dienen und zwar unter Beseitigung aller privatrechtlichen Monopole für alle diejenigen, welche sich den im Interesse der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs erlassenen polizeilichen Anordnungen fügen. Eine vorgängige Genehmigung zu dieser Art der Wasserbenützung ist nicht erforderlich. Die polizeilichen Vorschriften über die Benützung werden im Wege von Ministerialverfügungen erlassen. Die Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen stützen sich auf die §§ 322, 323, 326, 366 Ziffer 3 und 8—10 des Reichsstrafgesetzbuches bezw. die §§ 148—151 des badischen Polizeistrafgesetzbuches. Schiff- und flossbare Gewässer behalten nach badischem Recht, auch wenn sie nicht mehr zur Schiffahrt und Flösserei benützt werden, wie z. B. die Würm, ihre Eigenschaft als öffentliches Gewässer. Dieser Bestimmung liegt die Absicht zu Grunde, dem Gewässer, das einmal als öffentliches erklärt ist, diese Eigenschaft im Interesse einer allseitigen und intensiven Wasserbenützung für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke zu bewahren.

I. Beschreibung der Flösserei auf der Enz und Nagold.

A. Einrichtung der Flösserei und Entwicklung des Holzhandels und des Flössereibetriebs.

I. Geschichtliches.

Von der Flossbarmachung der Enz bis zur Aufstellung der ersten Bau- und Wasserordnung. 1322—1588.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts gehörte Lauffen a. N. zur Grafschaft Württemberg, Besigheim zur Markgrafschaft Baden.

Von dem holzreichen Schwarzwald und Hagenschliess waren Liebenzell und Pforzheim badisch, während Graf Eberhard der Erlauchte von Württemberg in den Jahren 1308 und 1325 die Hälfte der Grafschaft Calw und im Jahre 1322 Birkenfeld und vermutlich Neuenbürg an der Enz gekauft und damit ausgedehnte Waldungen erworben hatte.

Seinem Nachfolger, dem Grafen Ulrich III. von Württemberg, welcher im Jahre 1339 die Oettingen'sche Grafschaft Vaihingen/Enz und im Jahre 1341 Rosswag/Enz erworben hatte, sowie dessen Zeitgenossen dem Markgrafen Rudolf IV. von Baden, gestorben 1348, musste es daher daran gelegen sein, mit dem Ueberfluss an Holz in ihren oberen Besitzungen dem örtlichen Holzbedürfnis im Unterland abzuwehren, in welchem ein Mangel an Bauholz vorhanden war.

Sie schlossen daher zu Stuttgart am weissen Sonntag (28. Februar) des Jahres 1322 auf die Bitte der Reichsstadt Heilbronn den ersten bekannten Flossvertrag *) Deutschlands ab, nach welchem der Neckar (bis zur Enzmündung), die Enz, die Nagold und Würm für ewige Zeiten zu geöffneten

*) Reyscher, Bd. XVII, 1, S. 1. Moser, Bd. XII, S. 64. König, S. 99. Schwab, S. 56.

offenen Wasserstrassen erklärt wurden, die ein jeder gegen Entrichtung der vereinbarten Abgaben an die Wehrbesitzer benützen durfte. Die Wehre und sonstigen Einrichtungen sollten ohne Unkosten für die Flösser aus den durch die Abgaben gezogenen Mittel erhalten werden.

Den Flössern wurde durch den Vertrag sicheres Geleite zugesagt, das auch in Kriegszeiten nicht beeinträchtigt werden solle.

Die beiden den Vertrag schliessenden Fürsten mögen wohl der, dem Handels- und Unternehmungsgeist der Heilbronner Bürger entsprungenen Anregung und Bitte um so bereitwilliger Folge geleistet haben, als sie nicht nur dem in ihren und ihrer Unterthanen Waldungen verfaulenden Holze*) Absatz verschaffen konnten, sondern auch nicht unbeträchtliche Zolleinnahmen „auf ewige Dauer“ erhielten.

Dass die Zölle nicht unbedeutend waren und dass auch schon vor diesem Vertragsabschluss in nicht unbedeutendem Masse geflösst wurde, erhellt daraus, dass bei der im Jahre 1331 stattgehabten Verpfändung der Burg Lauffen a. N. durch die beiden Söhne des Grafen Ulrichs III. von Württemberg an Hans von Helmstädt, die ersteren ausdrücklich „die Tyllen und Britter, so von dem Zoll und Floz fallen“ sich vorbehielten.**)

Ueber die grosse Ausdehnung und den lohnenden Verdienst bei der Enzflösserei zu jener Zeit erhält man ferner Aufschluss durch einen im Jahre 1383 gemachten Eintrag im Seelebuch des Stifts Mariä zu den Greeden in Mainz, welcher verdeutscht lautet: „Albert, der Schultheiss von Pforzheim, gab zum Bau der seligen Jungfrau Maria an von ihm verkauften Hölzern 35 Pfund Heller (damals zu 3 Gulden 24 Kreuzer = 203 M.); dessen Andenken möge beständig bleiben.“***)

Unter Graf Eberhard dem Greiner, 1344—1366, erhielt die Flösserei auf der Enz und Nagold für Württemberg erhöhte Bedeutung durch den im Jahre 1345 erfolgten Erwerb der zweiten Hälfte der holzreichen Grafschaft Calw mit Zavelstein und Wildbad, sowie durch Ankauf von Nagold und Haiterbach im Jahre 1363.

Von den nachfolgenden württembergischen Regenten ist in Bezug auf das Flosswesen nur so viel bekannt, dass die beiden Grafen Ludwig und Ulrich V., der Vielgeliebte, im Jahre 1440 die Stadt Wildberg und Bulach mit allen dazu gehörigen Dörfern, Weilern und Waldungen nebst der Oberherrlichkeit über das Kloster Reuthin zum Lande kauften und dadurch den Holzreichtum des Landes nicht unbeträchtlich vermehrten und Unterhandlungen mit Oesterreich, als der Besitzerin der Grafschaft Hohenberg, und mit der Reichsstadt Esslingen führten zum Zweck der Einführung der Flösserei auf dem Neckar bis Sulz aufwärts.

Dass auch die Flösserei im 15. und 16. Jahrhundert in Blüte war, sagt uns ein geographischer Schriftsteller,†) der in der Mitte des 16. Jahrhunderts lebte, in folgenden Worten:

„Das Volk, so bei der Kinzig wohnt, besonders um Wolfach, ernährt sich mit den grossen Bauhölzern, die sie durch die Kinzig in den Rhein flössen und gross Geld jährlich erwerben. Desgleichen thun die von Gernsbach und andern Flecken, die an der Murg gelegen sind, gleichwie die von Pforzheim gross Flötz in den Neckar treiben.“

Während im 16. Jahrhundert dem Flössen auf der Nagold noch territoriale Hindernisse im Wege standen, wurde das Flössen auf der grossen Enz und der kleinen Enz, sowie auf der Eyach, desto lebhafter betrieben. Ungeachtet des äusserst niedrigen Holzwerts (ein sogenannter 70' Balken von 24,5 m Länge kostete etwa 80 Pf.), wurde schon damals das Flossholzgewerbe staatswirtschaftlich hochgeschätzt. Denn als dasselbe im Jahre 1587 durch einen gewaltigen Wolkenbruch, der Wasserstuben und Flossgassen, Brücken, Wege und Güter zerstörte und den Flossweg mit Felsen, Steinen und Kies verlegte, einen Stillstand erlitt, entstanden darüber nicht nur unter den Flössern und Sägmühlhabern, sondern auch bei entfernten Gemeinden laute Klagen über Mangel an Bauholz und geschnittenem Zeug und bei vielen Unterthanen über fehlenden Verdienst. Auch erwachsen grosse Streitigkeiten über die Pflicht der Räumung und Unterhaltung der Flossstrassen. Dies bewog den Herzog Ludwig, nachdem er von der Verheerung persönlich Einsicht genommen hatte, auf Grund kommissarischer Vereinbarungen an Ort und Stelle die Bau- und Wasserordnung ††) für die

*) Das Holz hatte zu jener Zeit in den waldreichen Landesgegenden fast gar keinen Wert; im Jahre 1310 wurden im Schönbuch für eine Eiche 6 Heller, für eine Buche 4 Heller bezahlt. (Das Königreich Württemberg, 1882, S. 54.)

**) Sattler, S. 123 u. 151.

***) Mone, Bd. XI, S. 129 u. 260.

†) Sebastian Münster, Kosmographie, Basel 1546.

††) Moser, Bd. XII, S. 78. Reyscher, Bd. XVI, 1, S. 91.

grosse und kleine Enz und für die Eyach vom 28. Juli 1588 verfassen zu lassen. Durch diese Flossordnung wurden genaue Vorschriften über Räumung der Flossstrasse und über Unterhaltung der Flussbauten und Wehre gegeben. Diese Arbeiten wurden in der Hauptsache den Einwohnern der Gemeinden auferlegt, die die Flossstrassen benützten, insbesondere denjenigen Gemeinden, die Sägewerke an ihnen besaßen.

Von der Flossbarmachung der Nagold bis zur Aufstellung der zweiten
Flossordnung. 1536—1667.

Der Flossbarmachung der Nagold standen nicht nur territoriale und technische Schwierigkeiten wegen der Oeffnung und Räumung, sondern auch der Widerspruch der Werksinhaber, der Güterbesitzer und Fischberechtigten an diesem Flusse lange Zeit entgegen.

Schon Herzog Ulrich machte im Jahre 1536 vergebliche Versuche mit Baden, zu welchem damals Altensteig gehörte, mit Balthasar von Gültlingen, welcher unterhalb Altensteig begütert war, und mit der Deutschordens-Kommende Rohrdorf oberhalb Nagold, die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Weder dem Herzog Christoph (1550—1568), welcher von seinen Kammerräten ein Gutachten in ökonomischer Hinsicht und von Juristen ein rechtliches Bedenken über sein Recht auf diesem Fluss aufstellen liess, noch dem Herzog Ludwig (1568—1593), so viel Mühe sich auch beide gaben, gelang es, das gewünschte Ziel zu erreichen.

Mit noch grösserem Eifer und mit Aufopferung beträchtlicher Kosten suchte Herzog Friedrich, welcher 1593 zur Regierung kam, die bisherigen Hindernisse aus dem Weg zu räumen; er zweifelte an dem guten Erfolg seiner Bemühungen so wenig, dass er sich bereits im Jahre 1598 mit der Republik Holland in Holzlieferungstraktate eingelassen hatte.

Nachdem er im Jahre 1598 bzw. 1603 Altensteig und Liebenzell durch Tausch mit Baden an Württemberg gebracht und damit sehr beträchtliche Waldungen an der Nagold erworben hatte, starb er im Jahre 1608, ehe noch die Nagold vollständig in flossbaren Stand gebracht war und ehe die den Holländern zugesagten Holzstämme geliefert werden konnten.

Dem Herzog Johann Friedrich (1608—1628) fiel es nun nimmer schwer, an das angefangene, schon so weit gediehene Werk die letzte Hand zu legen. Die Flossstrasse wurde bis zu ihrem heutigen Endpunkt Schorenthal unterhalb Urnagold eröffnet und am 1. Oktober 1623 eine „Fürstlich württembergische Wasser- und Flossordnung^{*)}“, wie es fürhin auf dem Wasserstrohm der Nagold mit Flössung und dem Kaufe des Bau- und Brennholzes, auch geschnittenen Zeug gehalten werden soll“ erlassen.

Mit dieser Ordnung beruhigten sich die bisher Protestierenden und die Flösserei auf der Nagold wurde dadurch in die längst gewünschten, geordneten Bahnen geleitet.

Allein der verheerende 30jährige Krieg vernichtete bald auf lange Zeit hinein dieses kaum aufgeblühte vaterländische Gewerbe.

Erst 19 Jahre nach dem westphälischen Frieden am 1. September 1667 konnte Herzog Eberhard III. die eben genannte Wasser- und Flossordnung^{**)} seines Herrn Vaters von Wort zu Wort und Punkten zu Punkten wieder erneuern. Im Eingang derselben ist als Beweggrund das Nachstehende angegeben:

„Weil diese Ordnung durch die leidige Kriegszeit fast bei allen Aemtern (wie der Flossbetrieb selbst) sich verloren hat und der Holzangel nicht nur in seinem Lande, sondern auch in anderen Ländern sich ereignet, wie denn die Waldungen in dem Tübinger, Böblinger, Leonberger und anderen Forsten dermassen ausgehauen und abgetrieben sind, dass sowohl bei dem fürstlichen Hofstaat als auch bei dem gemeinen Mann, an nötigem Bau- und Brennholz Mangel erscheinen wolle, hingegen zur Abhilfe desselben, aus denen an der Nagold oberhalb bis zum Ursprung derselben und weiter oben gelegenen grossen Waldungen, wo viel gutes Holz überstehe, verfaule und verderbe, Bau- und Brennholz, auch Blöcher zu geschnittenem Zeug, überflüssig gehauen und dadurch vielen armen Unterthanen Nahrung verschafft werden konnte.“

Die beiden ersten Teile dieser Flossordnung, welche von den Bauverbindlichkeiten, den Abgaben und Gebühren an die Werksbesitzer und von den Vorschriften über das Flössen handeln sind teilweise heute noch massgebend.

^{*)} Reyscher, Bd. XVI, 1, S. 360.

^{**)} Moser, Bd. XII, S. 95 und Reyscher, Bd. XVI, 1, S. 484.

Von der Flösserei auf der Würm, eines bei Pforzheim auf der rechten Seite mündenden Nagoldnebenflusses, ist nur soviel bekannt, dass sie in den jeweiligen Verträgen mit Baden über die Enz und Nagold stets inbegriffen war, dass aus den Böblinger und Sindelfinger Waldungen viel Scheiterholz auf diesen Fluss kam und dass sie in der Hauptsache die Abfuhr des im waldreichen Hagenschless wachsenden Langholzes bewerkstelligte.

Die Zeit der Flossbarmachung des Zinsbaches, eines oberhalb Altensteig mündenden rechteitigen Nebenflusses der Nagold, konnte mit Sicherheit nicht erhoben werden. In der Floss- und Holzordnung*) am Schwarzwald ob und unter Dornstetten vom 18. November 1536 ist der herrschaftliche sogenannte Weiler Wald, der zum überwiegenden Teil im Flussgebiet des Zinsbaches liegt, als hübsch und gängig bezeichnet. Da er der grösste herrschaftliche Waldbestand des oberen Nagoldgebietes war, so hatte die Herrschaft Württemberg mehr Interesse an der Flossbarmachung des Zinsbaches als an der Nagold. Die Bemerkung in der aufgeführten Floss- und Holzordnung „item uff der Nagolt möcht man ob dem kelbach**) uffer viel wälden das Holtz floitzig machen“ wird sich hauptsächlich auf den Zinsbach beziehen. Es ist daher die Vermutung begründet, dass der Zinsbach gleichzeitig mit der Nagold im Jahre 1623 flossbar gemacht wurde. Die Nichtaufzählung des Zinsbaches in der Nagoldflossordnung vom Jahre 1623 wäre alsdann dadurch zu erklären, dass „die Räumung des Wassers und Machung der Weyer und Wasserstuben“ die Herrschaft, als die Hauptinteressentin, übernommen hat.

Erneuerung der Flossverträge zwischen Württemberg und Baden und Ausdehnung derselben auf das Scheiterholzflößen. 1550—1747.

Ehe noch die oben erwähnte Bau- und Wasserordnung für die Enz und Eyach vom Jahre 1588 herauskam, hatten Württemberg und Baden ihren ersten Vertrag vom Jahre 1322 mit gewissen Aenderungen und näheren Bestimmungen unter Herzog Ulrich von Württemberg und Markgraf Ernst von Baden am 15. Juli 1550 und in der Folge unter Herzog Eberhard III. am 18. August 1651 und 14. Oktober 1663 erneuert.

Schon im Verträge vom 15. Juli 1550 wurde Württemberg das Recht eingeräumt, aus seinen Waldungen eine gewisse Menge Klafterholz auf der Eyach und auf dem in die Nagold mündenden Reichenbach nach Pforzheim zu verflößen. Damals wurde für das Klafter Eyacher Holz 3 Kreuzer 1 Heller und für das Klafter Reichenbacher Holz 4 Kreuzer bezahlt.***) Dies dauerte jedoch nur wenige Jahre und wurde wegen des damit verbundenen Schadens an Wasserwerksanlagen und an Ufern aufgegeben.

In den Verträgen mit Baden vom 15. August 1651 †) und vom 14. Oktober 1662 †) wurde nur des Langholzflössens in zusammengebundenen Stämmen und der Sägwaren, dagegen nirgends der Scheiterholzflösserei gedacht.

Der erstgenannte Vertrag zwischen Herzog Eberhard III. und Markgraf Friedrich trifft Bestimmungen über die Länge und Dicke des in den Handel kommenden Floss- und Bauholzes, sowie der Schnittwaren und Weinbergpfähle.

Der Vergleich vom Jahre 1662 handelt in der Hauptsache über die Verteilung der Räumungskosten der Flossstrassen der Enz. In ihm wird ausgesprochen, „dass es der gnädigen Herrschaft frei stehe, solche Ordnung nach Gelegenheit der Jahr, Zeit und Leut in einem oder den andern Punkten und Artikeln zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun oder andere zu geben, wie es dero jedesmal gnädigst belieben werde“.

Im Jahre 1699 soll nach den Akten des Finanzarchivs (Rentkammerregistratur) die Waldach, welche bei der Stadt Nagold auf der rechten Seite in die Nagold mündet, für Scheiterholz flossbar gemacht worden sein; auch ist in diesen Akten ein Brennholzverflössungsakkord auf der Waldach vom Jahre 1740 erwähnt. Wie lange dieser Nebenfluss flossbar war, konnte aber nicht ermittelt werden. ††)

Das Abfall-, Prügel- und Gipfelholz des zu Flössereizwecken gefällten Langholzes blieb in jenen Zeiten zum Schaden des Anflugs im Walde liegen, während es am Unterlauf der Enz und am

*) Moser, Bd. XII, S. 71.

**) Köllbach, linksseitiger, unterhalb Altensteig mündender, von Berneck herkommender Nagoldnebenfluss.

***) Moser, Bd. XII, S. 35.

†) Spittlersche Sammlung. Oeffentliche Bibliothek. Fol. 652^e, Bund 5.

††) Vgl. auch Moser, Bd. XII, S. 119.

Neckar mit Nutzen hätte verwertet werden können. Mit dem steigenden Langholzflussverkehr war dieser Umstand für den Nachwuchs geradezu verhängnisvoll; er führte zur Einrichtung der Scheiterholzflösserei.

Im Jahre 1733 unternahm Keppler von Agenbach erstmals den Akkord über die jährliche Ausfuhr von 650 Stämmen Tannenholz in Gestören als sogenannte Brennlässe (d. h. von Aesten und Zacken gereinigte Gipfel von unbestimmter Länge und Stärke) aus den Hirsauer Waldungen nach Vaihingen. Diese Vorgängerin der eigentlichen Scheiterholzflösserei wurde aber den Flossbauten so nachteilig, dass sie sofort nach Beginn der letzteren im Jahre 1748 auf immer abgestellt wurde.

Erst beinahe 200 Jahre nach Abschluss des ersten Vertrags vom Jahre 1550, am 22. August 1739, wurde zwischen Württemberg und dem ehemaligen Admodiateur der Schmelz- und Schmiedwerke Pforzheims, dem Bankier Samuel Burkhardt, welcher zuvor auf eigene Kosten den Albfluss für Scheiterflösserei eingerichtet hatte, ein nachmals an das fürstliche Haus Durlach übergegangener Vertrag abgeschlossen, vermöge dessen ihm auf 15 Jahre alljährlich 5000 Klafter Brenn- und Kohlholz aus württembergischen Waldungen überlassen wurden.

Dieser Vertrag wurde unter Herzog Karl durch den Rezess*) zwischen Württemberg und Baden vom 27. April 1747 auf die Würm, die Nagold, die Enz und den Neckar ausgedehnt.

In diesem Rezess werden die Zölle und Flussgelder auf 1½ Kreuzer vom Klafter festgesetzt und unter anderem bestimmt, dass nur diejenigen Wasserwerksbesitzer, welche in ihrem Betrieb „wahrhaftig“ gehindert und die Räder zuzustellen genötigt werden, von derjenigen Herrschaft entschädigt werden solle, welcher der Floss gehöre und dass im Falle des Nichtzustandekommens einer Abfindung die betreffende Landesherrschaft den Schaden einschätzen und hienach vergüten lassen solle. Der Schaden an Wehren, Flossgassen, Gütern und dergl. musste, sofern kein gütlicher Vergleich erzielt werden konnte, durch Kommissionen, denen Beamte beider Staaten beigegeben waren, dadurch festgestellt werden, dass deren Beschaffenheit vor Beginn und am Schluss jeder Flosszeit beaugenscheinigt und protokollarisch aufgenommen wurde. Ferner wurde die Ausübung der Scheiterholzflösserei in die Wintermonate Martini bis 30. April mit der Bestimmung verlegt, dass abwechselungsweise die eine Herrschaft das Holz im Frühjahr, die andere im Spätjahr zu verflößen habe.

Die Flosseinrichtungen wurden sofort im Jahre 1747 auf herrschaftliche Kosten durch den erfahrenen und unternehmenden Flossmeister Braxmaier getroffen.

An der obern Enz wurde zwischen Enzklösterle und Nonnenmiss der von einem Flosskanal durchzogene Holzgarten errichtet, in welchem das Scheiterholz gesammelt, getrocknet und gezeichnet wurde. Mit abwechselnder Benützung der Schwellwasser der zu diesem Zweck errichteten Poppel- und Kaltenbachseen wurde das Jahresquantum an Holz von Hunderten von Männern, Frauen und Kindern innerhalb 14 Tagen ins Wasser geworfen und abwärts geflösst. Hierbei bildeten sich oft Stauungen von 1000 und mehr Meter Länge, welche von den Flusswärtern mit langen Stangen zerstört, mit furchtbarem Knallen und Krachen abgingen.

In Vaihingen und Bissingen wurden die Scheiter durch Stauanlagen (Hagelwehrbruck) aufgehalten, mit Kanälen in die Holzgärten geleitet, dort ausgezogen, aufgesetzt und verkauft. In Vaihingen wurden etwa 2500, in Bissingen etwa 10 000 Klafter gelagert, wovon 1/3 an den Hofstaat Ludwigsburg, an die Kasernen in Stuttgart, Ludwigsburg und Asperg, sowie an die Porzellanfabrik, das Waisenhaus und später an die Saline Jagstfeld gelangte und 2/3 an Private verkauft wurden. Im Jahre 1784 wurde, entsprechend einem Gesuch der Stadtgemeinde Bietigheim, auch dort eine Brennholzniederlage eingerichtet. Diese drei Holzgärten standen unter der Verwaltung eines eigenen Faktors mit der Würde eines herzoglichen Rats.

Ausser diesen württembergischen Scheiterholzflößen führen auf der Enz auch aus badischen Waldungen nach dem Zucht- und Arbeitshaus zu Pforzheim und dem dortigen Eisenwerk viele Brennholzflösse.

Auf der Nagold wurde zumeist Holz aus Gemeindewaldungen geflösst; auf den Nagolder Holzgarten mögen jährlich etwa 1000 Klafter gekommen sein. Die württembergischen Gemeinden des sogenannten oberen Gäus und die gewissermassen flossberechtigten vorderösterreichischen Ortschaften Altingen, Oberndorf, Poltringen und Hailfingen waren hauptsächlich Abnehmer des nach Nagold gebrachten Brennholzes. Ebenso bezogen die Zeug- und Färber-Compagnie in Calw etwa 1200 Mess und die Stadtgemeinde Wildberg etwa 2—300 Mess Brennholz im Jahr auf der Nagold gegen

*) Auszug in Reyscher, Bd. XVI, 2, S. 1131.

Konzessionsgeld; gleichzeitig wurde auch Brennholz vom Nagolder Holzgarten in das Holzmagazin Stuttgart auf der Achse geführt.

Die Arbeit des Scheiterholzflössens auf der Enz übernahmen, zunächst nur bis zum Jahre 1750, auf Grund eines Admodiationskontraktes der genannte Flossmeister Braxmaier und Keppler von Wildbad. Braxmaier besorgte diese Arbeit noch 13 Jahre lang. Er verflösste während dieser Zeit 86 922 Mess Eichen-, Buchen- und Tannenholz, einschliesslich der aus fürstlich Baden-Durlach'schen erkauften 9673 Klafter und der aus Gemeinde- und Privatwäldungen erkauften 9915 Klafter Holz. Der Macher- und Flösserlohn betrug 2 Gulden, der Einkaufspreis 40 Kreuzer vom Klafter. Von 1762—65 flösste Braxmaier gegen ein jährliches Wartgeld und eine Pferderation, auch wurde das Geschäft, um seiner Verdienste willen, nach seinem Tode seinen Erben noch bis zum Jahre 1767 überlassen. Von diesem Zeitpunkt an wurde der Scheiterflossakkord zugleich auch dem Holländerfloss-Akkordanten übertragen, und wechselte demgemäss, wie unten Seite 77 des weitem angegeben wird, alle 9—10 Jahre. Zu anfang dieses Jahrhunderts hörten die staatlichen Kontrakte auf, die Langholzflösserei wurde gewöhnliches freies Transportgewerbe und die Scheiterholzflösserei wurde nach Bedarf von Fall zu Fall an Unternehmer vergeben.

So musste z. B. laut Vertrag vom Jahre 1829 der Unternehmer 10—12 000 Klafter gegen eine Pauschalentschädigung von 5000 Gulden (8570 M.) verflössen, aber alle Unterhaltungskosten für Wasserstuben, Flossgassen, Rechen, Ausräumen u. s. w. selbst bestreiten.

Im Finanzetat für 1819/20 sind

die Einnahmen beim Betriebe der herrschaftlichen Holzmagazine	zu 438 633 Gulden
die Ausgaben	zu 414 486 „
und der Nettoertrag	zu 24 146 „

(41 400 M.) berechnet. (Schmidlin, Forstgesetzgebung II, S. 173.)

Im Jahre 1839/40 wurde württembergischerseits das Brennholz in Selbstadministration geflösst. Die Betriebskosten betragen für 16 426 Klafter (55 619 Fm) 51 339 Gulden (88 010 M.) oder rund 1 M. 60 Pf. für den Festmeter.

Nach einer aus den Jahresberichten der Oberrechnungskammer über den Rechnungsabschluss gefertigten Zusammenstellung hatten im 17jährigen Durchschnitt der Jahre 1832/48 die Holzgärten von Vaihingen, Bissingen und Bietigheim zusammen einen jährlichen Gewerbsüberschuss von 16 234 Gulden (27 830 M.); der Holzgarten in Nagold dagegen einen jährlichen Verlust von 286 Gulden (590 M.) zu verzeichnen.

Bei Gelegenheit der Beratung des Finanzetats von 1848/49 wurde von der Kammer der Abgeordneten beschlossen, die Königl. Staatsregierung zu bitten, die Anstalt der Holzgärten in der nächsten Etatperiode aufzuheben und für die Beschaffung des für die Zivilliste, die Kanzleien und andere Berechtigte erforderlichen Holzes auf andere Weise zu sorgen.

Gegen diese beantragte Aufhebung der Holzgärten, bezw. der Enz-Scheiterholzflösserei, erfolgte im April 1849 eine mit 264 Unterschriften versehene Vorstellung von Waldbesitzern, Flössern, Holzhauern und Holzschlittern aus dem Enzthal und im Mai 1849 eine ähnliche Eingabe der bürgerlichen Kollegien von Bissingen, Asperg, Möglingen, Thamm, Eglosheim, Pflugfelden und Kornwestheim.

Die mit unverhältnismässigem Schaden für die Wasserwerks- und Güterbesitzer verbundene Scheiterholzflösserei wurde auf der Nagold im Jahre 1850, auf der Enz erst im Jahre 1865 eingestellt.

Allgemeine Flossfreiheit gegen Zoll.

In den ältesten Zeiten war der Langholzhandel auf allen Flossgewässern Württembergs ein gegen Verabreichung des Wasserzolles allgemeiner, freier Handel.

Nach dem Vertrag vom Jahre 1322 zwischen Württemberg und Baden durfte auf der Würm, der Enz, der Nagold und dem Neckar jedermann, „wer drauf flözen will“ gegen bestimmten Zoll Handel treiben, wogegen ihm „uff und ab Fried und Gleit“ versprochen wurde „es sei zu Krieg oder ohne Krieg“.

Aber auch in den Verträgen von den Jahren 1476*) und 1484**) zwischen Württemberg, Oesterreich und Esslingen in Betreff des Flössens auf dem Neckar verglich man sich dahin, „dass

*) Reyscher, Bd. XVI, 2, S. 1109.

**) Moser, Bd. XII, S. 67.

auf diesem geöffneten Fluss allermänniglich, der das Flößen brauchen will, er sei arm oder reich, für sich selbst und seine Habe, welcherlei Holz er führet, in jeder Partie Gebiet frei und sicher sein, auch Fried und Gleit drin haben soll“.

Allmähliche Einschränkung.

Die weitere Entwicklung des Flossholzhandels und dessen allmähliche Einschränkung im 16. und 17. Jahrhundert lässt sich aus den Bestimmungen der unter Herzog Ulrich im Jahre 1536 erlassenen Floss- und Holzordnung am Schwarzwald ob und unter Dornstetten*), sowie aus denjenigen der fünf Forstordnungen**) des Herzogtums Württemberg, wenn auch nur sehr lückenhaft, beurteilen.

Die Forstordnungen wurden jeweils erlassen, weil die Bestimmungen der vorhergehenden ganz fahrlässig gehalten und zu mild verstanden wurden, so dass dadurch die Hölzer und Wälder in beschwerlichen und schädlichen Abgang gerieten. Die Flossfreiheit wird deshalb mehr und mehr eingeschränkt. Es wird bei Strafe verboten, Holz aus herzoglichen, Gemeinde- und Privatwaldungen ohne Vorwissen und Erlaubnis der herzoglichen Rentkammer zu verkaufen oder öffentlich oder heimlich zu verflößen. Es war jedoch jedermann gestattet, das in seinen eigenen Waldungen vom Forstamt ausgezeichnete Holz neben der Landesherrschaft selbst zu verflößen. In der 4. und 5. Forstordnung werden bereits abgeschlossene Verträge über künftige Holzlieferungen als tot und nichtig erklärt. Das Holz aus solchen Waldteilen, die an den Flossstrassen selbst oder in deren Nähe gelegen sind, sollen auf künftige Notfälle verschont werden. Der Bau und die Einrichtung von Sägmühlen ohne Vorwissen der Rentkammer wird untersagt. Flösse dürfen nur ausser Lands geführt werden, wenn inländische Kommunen keinen Bedarf haben. Den Gemeinden wird die Verpflichtung auferlegt, auf ihre Kosten soviel Bauholz zu kaufen, als sie selbst und ihre Einwohner nötig haben, auch sollen sie dasselbe stückweise, ohne Vorteil an die Einwohner und Umgesessenen verkaufen. Solchen Unterthanen, welche gänzlich verlassene Güter haben und nur „des Schlams und Faulentzens willen“ flößen und dadurch Weib und Kind daheim Mangel haben, wird solches untersagt.

Inlandshandel der sogenannten Landkompagnie.

Schliesslich wird die Ausfuhr des inländischen und die Einfuhr von ausländischem Holz gänzlich verboten. Der gesamte Handel mit herrschaftlichem und Privatholz beschränkte sich, bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, als dem Anfang des Holländer Holzhandels, bloss auf den Verkauf im Inland. Diesen Inlandshandel mit Lang- und Scheiterholz trieb bis ins Jahr 1691 die Rentkammer meist in Selbstadministration durch die in Stuttgart, Dornstetten, Enzklösterle, Wildbad, Dürrmenz, Vaihingen und Bissingen aufgestellt gewesenen Faktoreien und unter Aufsicht der Forstmeister zu Freudenstadt, Altensteig und Neuenbürg.

Aber auch im 18. Jahrhundert wurde, neben dem unten beschriebenen Auslands- oder Holländer Holzhandel, und unabhängig davon, ein Holzhandel mit Bau- und geschnittenem Holz ins Unterland betrieben und zwar in Württemberg durch die sogenannte Landkompagnie, in Baden durch den Pforzheimer Flossverein (s. unten).

Die erstere bestand im Jahre 1753 aus J. Bohnenberger, J. M. Mühlfährlé, G. Ch. Gossweiler und J. M. Seuff, sämtlich von Neuenbürg, M. Bodamer von Höfen, G. F. Keppler von Agenbach und F. Kraft von Wildbad. Diese Landkompagnie, unter der Firma Bohnenberger & Cie., kaufte von der Rentkammer die herrschaftliche Sägmühle in Bissingen um 5500 Gulden (9428 M.), später noch von dem Hospital Vaihingen die sogenannte Enzweihinger Sägmühle, mit dem Recht, dort, sowie in Kirchheim und Lauffen am Neckar, Holzniederlagen bloss für inländischen Bedarf errichten zu dürfen. Auch wurde ihr zugestanden, die benötigten Sägklötze auf dem Schwarzwald in Gemeinde-, Privat- und ausländischen Waldungen erkaufen und solche gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolls und Konzessionsgelds beiflößen zu dürfen. Falls man auch aus herrschaftlichen Waldungen etwas entbehren könnte, sollte ihr gegen gewöhnliche Bezahlung an die Hand gegangen werden. Zugleich

*) Moser, Bd. XII, S. 71.

**) 1. Forstordnung zwischen 1514 und 1519 unter Herzog Ulrich. Reyscher Bd. XVI, 1, S. 1,
 2. „ vom 22. April 1540 unter Herzog Ulrich. „ Bd. XVI, 1, S. 4,
 3. „ „ 2. Janr. 1552 „ „ Christof. „ Bd. XVI, 1, S. 30,
 4. „ „ 15. Nov. 1567 „ „ „ „ „ Bd. XVI, 1, S. 87,
 5. „ „ 1. Juni 1614 „ „ Johann Friedrich. „ Bd. XVI, 1, S. 229.

wurde ihr die Verpflichtung auferlegt, die Bauverwaltungen Ludwigsburg und Stuttgart und verschiedene herrschaftliche Beamten mit dem erforderlichenfalls nötigen Bauholz und mit Schnittwaren zu laufenden Preisen zu versehen.

Neben der Landkompagnie handelten mit besonderer landesherrlicher Erlaubnis auch noch einige Schwarzwälder Bürger mit Holz, nur mit dem Unterschied, dass denselben nicht gestattet war, irgend eine Niederlage zu ihrem Handel anzulegen.

Erster Holländerholzhandel 1691 und 1692.

Wie bereits oben bei der Beschreibung der Flossbarmachung der Nagold bemerkt wurde, hatte sich Herzog Friedrich schon zu Ende des 16. Jahrhunderts die Einführung des Holzhandels nach Holland besonders angelegen sein lassen. Die Verödungen des 30jährigen Krieges und die Verwüstungen des Enz-Nagoldgebiets infolge der Einfälle der Franzosen im Winter 1688/89 verzögerten die Ausführung um 100 Jahre. Dem Herzog Eberhard Ludwig war es vorbehalten, im Jahre 1691 zum erstenmale 1000 Stämme Flossholz aus den Wildbader Waldungen und im folgenden Jahre dieselbe Menge aus den Liebenzeller Waldungen für die Holländer, wie es scheint aus freier Hand, an den Unternehmer von der Wahl aus Niederwesel verkaufen*) und auf der Enz und Nagold verflößen zu lassen.

Aber schon im Herbst 1692 plünderten und versengten die Franzosen das Enz- und Nagoldthal wiederholt derart, dass die Flossstrasse im Nagoldthal erst 1697, diejenige im Enzthal erst 1698 wieder in benützbaren Stand gebracht werden konnte und der Holländerholzhandel bis ins 18. Jahrhundert hinein ganz eingestellt war.

Ansübung des landesherrlichen Flossrechts bald in Selbstadministration bald durch Admediation. 1699–1735.

Ueber die Flösserei auf der Enz und Nagold während der nun folgenden 20 Jahre sind nur spärliche Notizen vorhanden. Vor allem scheint eine Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse nötig gewesen zu sein; es erschien im Jahre 1699 in Pforzheim eine badische und im Jahre 1701 eine württembergische neue Flötzerordnung auf der Enz, der kleinen Enz und der Eyach.

Ferner supplizieren im Jahre 1700 die gesamten Schiffer und Flösser im Enz- und Eyachthal um Aufrichtung einer Zunftordnung und im Jahre 1703 um Ratifikation dieser Ordnung.

Im Jahre 1711 wird dem Handelsmann Johann Jakob Vischer von Calw das Holländerholzflößen durch fürstliches Reskript gestattet, im Jahre 1712 erscheint derselbe im Verein mit Schulz von Weissenstein wieder als Akkordant. Im Jahre 1713 bildet sich eine Holländerholzkompagnie, deren Mitglieder in Enzklösterle, Wildbad, Calmbach, Neuenbürg, Calw und Liebenzell ansässig sind. In demselben Jahre wird Eichenholz nach Heilbronn verflösst, das zu 5 Neckarschiffen verwendet wird, die dort von Ulmer Donauschiffen gezimmert werden.

Der Holzhandel wird, hauptsächlich durch die ausgezeichnete Thätigkeit der Wildbader Faktorei, deren Vorstand den Charakter eines Rats und Oberfaktors erhielt, sehr lebhaft. Im Jahre 1715 wurden auf der Enz und Nagold 14 000 Holländer, 51 000 gemeine Balken, 292 000 Dielen und 158 000 Latten ausser Lands geflösst, ohne den Innenverkehr. Die Schifferkompagnie zahlte für einen Holländer von 80 Fuss Länge und 16 Zoll geringster Stärke 45 Kreuzer auf dem Stock, die Kosten für Achstransport, Verflößen, Zölle und Accise betragen 8 Gulden 37 Kreuzer, so dass für einen solchen in Pforzheim schon 10 Gulden rund bezahlt wurden.

1718. Herzoglichem Befehl vom 19. August 1718 zufolge wurde die Flosskompagnie aufgehoben; die Gemeinden wurden angewiesen, ihr Holz der Faktorei Enzklösterle käuflich zu überlassen, der Privathandel mit Holz, sowohl zu Wasser als zu Land, wurde verboten und die Käufer wieder wie ehemals an die oben genannten Faktoreien gewiesen.

Die württembergische Herrschaft besorgte den inländischen Holzhandel wieder selbst und trug sich mit dem Gedanken, auch den Holländerholzhandel bis nach Amsterdam auf eigene Rechnung zu führen. Zu diesem Zweck wurde ein Handlungsverständiger namens Johann Andreas Lenz nach Holland geschickt, um über den Gang des Holländerholzhandels nähere Kundschaft einzuziehen. Auch wurde unter dem Präsidium des Kammerdirektors von Klingenberg eine Deputation aus

*) Für den Stamm 70 Fuss (20 m) lang, 16 Zoll (46 cm) am dünnen Ende stark, wurden 30 Kreuzer (86 Pf.), für den Sägklotz 4 Kreuzer (12 Pf.) bezahlt.

fürstlichen Räten zwecks Vermehrung der Kammergefälle niedergesetzt, welche am 20. April 1719 an alle Staatsfaktoreien, Zoll- und andere Beamte reskribierte,

„dass zur Aufnahme des Holzkommerzes nicht nur alle herrschaftlichen, bisher um einen allzu geringen Bestand verliehenen Sägmühlen, wieder zur Administration der Flossfaktoreien gezogen und keinen Privaten deren Erbauung im Lande mehr erlaubt, sondern vielmehr feile Sägmühlen im Lande zu erkaufen getrachtet werden und die Erbauung der Sägmühlen den fürstlichen Faktoreien allein vorbehalten sein soll“.

Allein die Ausführung dieses Planes der vollständigen Monopolisierung des Holzhandels und der Säginindustrie fand mehr Schwierigkeiten als man sich anfangs vorgestellt haben mochte, und es mag wohl unter den damaligen Zeitumständen nicht das geringste Hindernis gegen das Monopol darin bestanden haben, dass der Holländerholzhandel einen baren Fond von mehreren 100 000 Reichsthalern erforderte*). (Vgl. Holländerholzhandel S. 81.)

1720. Die Flossdeputation wurde schon am 16. Oktober 1720 samt den von ihr getroffenen Verfügungen wieder aufgehoben und über den Flossdirektor Spring wegen allerlei pflichtwidriger Handlungen und wegen eines bei ihm entdeckten, beträchtlichen Rechnungsrests die Inquisition verhängt.

1720—1726. Das Flößen auf der Enz, der kleinen Enz, der Eyach und dem Zinsbach**) wurde von Martini 1720—1726 an Christoph und Georg Friedrich Frank von Wildbad, Hans Jakob Büchsenstein von Liebenzell, Elias Keppler von Calmbach, sowie stillschweigend Notter und Stuber von Calw unter der Direktion des gewesenen Rats und Oberfaktors Sprenger in Admodiation überlassen, den bisherigen andern Ober- und Unterfaktoren ihre Entlassung erteilt und statt derselben die Besorgung der Flossangelegenheiten und die Verrechnung der Flosseinkünfte, wieder wie früher, den Forstmeistern überlassen. Auch wurde das freie Holzkommerz der Unterthanen im Lande wieder hergestellt, welchem jedoch im Jahre 1725 das Verbot folgte, Holz an die Pforzheimer Flösser, welche von alters her alles Holz allein nach Mannheim geführt hatten, zu verkaufen.

1728—1731. Nach Verfluss obiger Akkordzeit wurde mit derselben Kompagnie, zu welcher Ch. Bohnenberger von Neuenbürg sich gesellte, welcher als derjenige württembergische Flösser gilt, der zuerst bis Mannheim gefahren, ein neuer Admodiationsvertrag über das sämtliche Holländerholz auf die 3 Jahre Lichtmess 1728—1731 dahin abgeschlossen, dass neben dem gewöhnlichen Konzessionsgeld, für eine Tanne von 70—80 Fuss (20—23 m) Länge und 14 Zoll (40 cm) Stärke am dünnen Ende 5 Gulden (8 M. 87 Pf.), für einen Messbalken, deren zwei für eine Holländer Tanne galten 2 Gulden (3 M. 43 Pf.) bezahlt werden mussten. Zur Anschaffung zweier herzoglicher Staatswagen wurden im Jahre 1729 1000 Tannen verkauft.

1731—1733. Infolge von vielen groben Exzessen und von Waldverwüstungen durch die Flosskompagnie und andere mit dem Flosswesen beschäftigte Personen, infolge der durch die Verwüstungen hervorgerufenen Windbrüche und der beträchtlichen, mehrere hunderttausend Gulden betragenden Veruntreuungen der aufsichtführenden Direktoren, wurde auf den Antrag einer Forst- und Flosskommission, die zur Untersuchung der Missstände eingesetzt wurde, im Jahre 1731 noch einmal versucht, die Selbstverwaltung des Flosshandels unter Zugrundlegung verschärfter Massregeln und unter Aufsicht des Oberfaktors Vollmar durchzuführen.

Allein die niedrigen Preise des ersten Holzabsatzes in Holland, der unsichere und umständliche Geldeinzug dortselbst, die übermässigen Auslagen für Holzhauer, Fuhrleute, Flösser, Schiffer, Faktoren, Verwaltung und Nebenkosten, die Uebervorteilungen der Arbeitsleute, die wieder in hohem Masse zu tage tretenden Unterschleife der Beamten, sowie die Schwierigkeit bei der Etataufstellung für die herzogliche Kammer, infolge der beträchtlichen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben, führten nach und nach zu der vollen Ueberzeugung,

„dass es vorteilhafter sei, den Flosshandel im Grossen überhaupt und besonders das Holländerholzkommerz an Entrepreneurs unter sorgfältiger Rücksicht auf die Sicherheit und Tüchtigkeit der Personen zu überlassen, nach vorangegangener Bekanntmachung des Vorhabens durch öffentliche Blätter mit denselben wegen einer jährlichen Abgabe eines gewissen Holzquantums und des Preises vom Stamme jeder Gattung überein zu kommen, solches urkundlich auszuzeichnen und anzuweisen, bei den Wasserzollstätten genau kontrollieren zu lassen und alle auf Verflössung des Holzes, auf die Räumung, Unterhaltung und allenfallsige

*) Moser, Bd. VII, S. 137.

**) Zinsbach zum erstenmale mit Namen im Akkord aufgeführt.

Neuanlegung der Flossstrassen, der Wassergebäude, der Wehre, der Riesen nebst allen auf Vergütungen der Flossschäden an Ufern, Flossgassen u. dgl. auch auf Zölle, Flussgelder und andere Abgaben gehende Kosten ohne Ausnahme, ihnen anzubedingen“.

Admodiationskontrakte 1735—1767.

Infolge dieser Erwägungen wurde schon im Jahre 1735 der Weg der Admodiation wieder betreten und nach den oben aufgestellten Grundsätzen folgende das Flosswesen betreffende Kontrakte abgeschlossen.

1735—1739. Im Jahre 1735 verpachtete man das Holländerholzflößen an eine Agenbacher Gesellschaft mit Bohnenberger und Keppler an der Spitze.

1739—1741. Als im Januar und Februar 1739 durch heftige Sturmwinde eine unerhört grosse Anzahl von Stämmen im Enz- und Nagoldthal zu Boden gerissen worden war, wurden, nach längeren vergeblichen Bemühungen dieses sogenannte Wulzenholz zu verkaufen, am 4. Juni 1739 15 000 Stämme dem Ph. Kiefer, J. M. Bohnenberger in Calmbach, J. J. Keppler in Dobel und J. Bodamer in Höfen unter der Bedingung überlassen, dass das Holz binnen 2 Jahren verflösst sein müsse, wogegen ihnen zugesichert wurde, dass während dieser Zeit kein anderes Langholz ausgezeichnet und verflösst werden solle.

1743—1746. Im Oktober 1743 errichtete die Rentkammer mit J. A. Keppler, Ph. Fr. Keppler, Ph. Kiefer, J. Bodamer und J. M. Bohnenberger, sämtlich von der Schiffergesellschaft, unter deren Namen aber Notter und Stuber in Calw, stillschweigend wie 1720—1731, die Hauptunternehmer waren, auf Holländer Wulzen und ständiges Holz einen Akkord auf 3 Jahre.

1746—1749. Hierauf erhielt am 2. Mai 1746 der Handelsmann und nachherige Kommerzienrat Liedel (Liethel) von Neuenbürg, welcher seit dem Jahre 1742 die Schifferschaftsgesellschaft und deren Flosswesen geleitet hatte, in Gesellschaft mit Seuff von Neuenbürg, J. A. Benkisser von Herrenalb, J. Ch. Vischer von Calw, J. M. Büchsenstein von Neuenbürg, J. J. Mayer, J. J. Faulers und J. M. Gerwicks von Pforzheim den Holländerholzakcord von Jakobi 1746 bis 1749 gegen Bezahlung von 14 Gulden (24 M.) für eine Holländertanne von 16“ (46 cm) Stärke am dünnen Ende.

Liedel legte den Grund zu der nun rasch aufblühenden reichen Holländerholzkompagnie, die gegen ein sogenanntes Konzessionsgeld von der herzoglichen Rentkammer das „ihro zustehende“ ausschliessliche Recht zum Alleinflosshandel von Lang-, Stück- und Scheiterholz auf der Nagold, Enz, dem Neckar und deren Nebenbächen ausser Lands admodiationsweise übertragen erhielt.

An den beiden Akkorden für 1743—1746 und für 1746—1749 waren zum erstenmale Mitglieder der Pforzheimer Flösserschaft (s. unten) beteiligt, wodurch das im Jahre 1725 erlassene, in den Jahren 1737 und 1739 erneute Verbot, Holz an Pforzheimer zu verkaufen, aufgehoben wurde.

1749—1755. Der Liedel'sche Akkord wurde um weitere 6 Jahre, bis Martini 1755 verlängert und war am 11. März 1754 bereits auf noch längere Zeit erneuert, als mit einem Male eine Calwer und Neuenbürger Gesellschaft von 25 Personen, an deren Spitze der bisher mit Liedel associert gewesene, nachmalige Kammerrat Jak. Christ. Vischer aus Calw stand, der herzoglichen Kammer vorteilhaftere Vorschläge machte.

Zur Prüfung dieser Vorschläge wurde von Herzog Karl eine besondere Kommission, eine sogenannte Flossdeputation aufgestellt, welche aus den 3 Forstmeistern von Benkendorf (Altensteig), von Kospoth (Freudenstadt) und von Wechmar (Neuenbürg), sowie aus dem Kammerprokurator, Regierungsrat Vischer; und den Expeditionsräten Sicherer und Breier bestand.

1755—1767. Auf Grund des Gutachtens dieser Kommission erhielt die Firma Jak. Christ. Vischer & Cie. in Calw den 2. September 1755 auf 12 Jahre, von Jakobi 1755—1767, die alleinige Berechtigung zur Holländerausfuhr aus dem Enz-Nagoldgebiet, und die Erlaubnis, aus dem Murgthal 2000—2500 Tannen jährlich ausführen und daselbst 2 Sägmühlen erbauen zu dürfen, zu welchen das Holz unentgeltlich von der Kammer abgegeben wurde, die aber nach Ablauf des Akkords an die Herrschaft fallen sollten. Die Firma hatte sich dagegen des Holzhandels im Lande ganz zu enthalten (vgl. oben Inlandshandel), und die Murg und ihre Nebenbäche auf württembergischem Gebiet, soweit dies noch nicht der Fall war, auf eigene Kosten in flossbaren Stand zu setzen.

Die neue Gesellschaft*) bestand aus 25 Teilhabern; neben dem genannten Jak. Christ. Vischer traten J. M. Vischer, J. M. Grab, J. G. Zahn, J. J. Zahn, J. J. Dörtenbach, J. M. Notter,

*) Stälin, Geschichte der Stadt Calw.

J. G. Haydt, M. B. Grafft, J. F. Schill, J. J. Böhringer, sämtlich von Calw, Bohnenberger, Büchsenstein, Seuff, Martin von Neuenbürg, Keppler von Wildbad, Bodamer von Höfen, Kiefer und Gossweiler von Calmbach, Keppler von Agenbach, Seyfried, Kappler und Bodamer von Dobel, Klump von Reichenbach-Baiersbronn, dieser Calwer oder Württemberger Holzkompanie bei. Sie teilte ihr Geschäftskapital von 48 000 Gulden in 16 zur grösseren Hälfte in Calwer Händen befindliche Portionen von 3000 Gulden (5143 M.) in der Weise, dass die einzelnen Mitglieder $1\frac{1}{2}$ (die beiden Vischer), 1, $\frac{5}{6}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{12}$ Portionen besaßen.

Während der Preis eines 70—80' (20—23 m) langen, 16" (46 cm) und mehr starken Holländers in den Altensteiger und Neuenbürger Forsten 16 Gulden (27 M. 43 Pf.) betrug, durfte die Gesellschaft für die aus den Freudenstädter Murgwaldungen kommenden Stämme derselben Grösse nur 8 Gulden (13 M. 71 Pf.) bezahlen, weil dieselben auf der Achse über den Berg auf die Nagold und Enz verbracht werden mussten.

Um eine bisherige schädliche Konkurrenz bei Holzverkäufen abzuschneiden, vereinigte sich Vischer im Jahre 1763 mit dem badischen Flossverein zu Pforzheim (Liedel, Fauler & Cie.), welcher kurz vorher, im Jahre 1758, zum Zwecke der Flossbarmachung der Murg auch der neugegründeten Murgkompanie beigetreten war, zu der Enz-Nagold-Neckarkompanie. Die beiden Kompanien errichteten alsdann mit der badischen Regierung im Jahre 1764 einen neuen, für die Jahre 1767—1777 gültigen Vertrag, in Bezug auf Holzkäufe aus andern, als den bisher in Betracht gezogenen Waldungen, der im Jahre 1775 bis zum Jahre 1788 verlängert wurde.

Flösserei auf der Murg.

Um eine Beurteilung der um jene Zeit herrschenden Verhältnisse zu ermöglichen, ist es nötig, über die Flösserei auf der Murg hier einiges einzuschalten.

Das Holz in den württembergischen Murgwaldungen hatte zu anfang des 17. Jahrhunderts beinahe gar keinen Wert. Buchen wurden gefällt und so lange liegen gelassen, bis sie anfaulten und zur Erzeugung von Pottasche verwendet werden konnten. Tannen wurden teils auf dem Stock verkohlt, teils angeritzt und zur Harzgewinnung so lange benützt, bis sie abstarben.

Das Klosteramt Reichenbach verkaufte noch zu anfang des 18. Jahrhunderts das Hundert Stämme für 12—18, höchstens 20 Gulden, oder den Stamm für 7—12 Kreuzer (20—37 Pf.).

Württemberg liess sich daher die Flossbarmachung der Murg von jeher angelegen sein; allein in dem badischen Teil lagen ausserordentlich schwer zu überwindende technische Schwierigkeiten vor. Die Arbeiten wurden durch die vielen Kriegsunruhen des 17. Jahrhunderts öfters auf lange Zeit unterbrochen.

Der Gernsbacher Schifferschaftsgesellschaft diente die Murg zum Wildflössen von Sägklötzen und Schnittwaren. Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg wünschte aber die Flossbarmachung für Langholz und schloss am 9. August 1718 in Rastatt mit der Regentin Markgräfin Augusta von Baden einen Rezess ab, vermöge dessen Baden die Räumung und Flossbarmachung der Murg auf württembergische Kosten als ein gemeinnütziges Werk sich wohl gefallen liess.

Allein die Gernsbacher Schifferschaft und der Kardinal Schönborn, Bischof von Speyer, welchem ein Teil des Städtchens Gernsbach gehörte, widersetzten sich der Ausführung dieses Vorhabens aufs heftigste.

Die Gernsbacher Schifferschaft stützte sich auf angebliche kaiserliche Privilegien so sehr, dass die württembergischen Admodiateure Frank, Notter und Stuber, als sie in den 1720er Jahren mit einem Floss auf der Murg bis gegen Gernsbach gekommen waren, solchen aufs Land schaffen und grösstenteils verfaulen lassen mussten. Und der Herr Kardinal, welcher sich nicht nur des Kondominats über den Grund und Boden von Gernsbach, sondern auch über das Wasser anmasste, liess den Rezess vom Jahre 1718 so wenig gelten, dass sein Vogt im Spätjahr 1733 drohte, auf die Arbeiter in der Murg Feuer geben zu lassen.

Nachdem auf die Einrichtung der Murgflösserei in den Jahren 1710—1730 fast eine halbe Tonne Goldes (50 000 Gulden) verwendet und den Gernsbacher Schiffern durch einen 3jährigen gemeinschaftlichen Akkord vom Jahre 1743 mit Notter und Stuber von Calw die Ueberzeugung von den aus der Murgflösserei ihnen erwachsenden Vorteilen klar gemacht worden war, gelang es dem Markgrafen Georg von Baden am 9. März 1753 mit denselben eine Uebereinkunft abzuschliessen. Diese hatte im Jahre 1758 die auf 30 Jahre gegründete Murgkompanie zur Folge. An derselben

beteiligten sich neben der Gernsbacher Schiffferschaft die Calwer Kompagnie Vischer & Cie. (vgl. S. 75) und als ein Hauptteilhaber, mit 22 von 48 Portionen, der Pforzheimer Flossverein (vgl. S. 85).

Von der vereinigten Gesellschaft wurde nun die Flossbarmachung der Murg mit einem Aufwand von 150 000 Gulden (257 000 M.) durchgeführt und eine Menge langer Tannenhölzer nach Mannheim gefördert, um dort an Zwischenhändler für den Schiffsbau nach Holland verkauft zu werden.

Im Jahre 1788 löste sich die Murgkompagnie auf; das Hochwasser vom Jahre 1789 machte die Flossstrasse für Langholztransport unbenützlich und der grosse Waldbrand des Jahres 1800 schmälerte in den Murgwaldungen das Erzeugnis an Langholz-Flossholz derart, dass auf die Wiederherstellung der Flossstrasse zu Zwecken des Langholzflössens keine weitere Kosten aufgewendet wurden. Dagegen wurde die Wildflösserei von Säglötzen und von Scheiterholz auf der Murg noch bis in die 1860er Jahre ausgeübt.

In der langen Zeit von 1743—1768, welche die Flossbarmachung der badischen Murg beanspruchte, konnte nur die Rechtmurg, die Rotmurg, der Forbach und der Thonbach, sowie die mittlere Murg bis nach Huzenbach für Langholzflösserei gebraucht werden. Hier oder weiter oberhalb bei Röth musste alles Holz aus dem Wasser gezogen und mit einem Aufwand von 5 bis 9 Gulden (8 M. 50 Pf. bis 15 M. 50 Pf.) auf der Achse oder auf Schlitten in die Enz oder Nagold gebracht werden.

Auf Vorschlag der beiden Gesellschaftsmitglieder der Calwer Kompagnie, J. Bodamer von Höfen und Kiefer von Calmbach, wurden mit einem Aufwand von 10 000 Gulden zwei sogenannte Baum- oder Prügelwege von Huzenbach zum oberen Enz- und von Röth zum oberen Nagoldthal gebaut. Zu diesen zwei, dem Steilhang folgenden, eine starke Stunde langen Bergwegen waren etwa 12 000 je 7 m lange, 20 cm starke junge Tannen nötig, welche aus den herrschaftlichen Waldungen unentgeltlich abgegeben wurden. Der Bergtransport erfolgte durch 12—14 Pferde, welche jedoch nur 4—6 Stämme im Tag hinaufziehen konnten. Kurze Zeit war hiebei auch eine, von einem Franzosen erfundene Maschine thätig, die durch 100 Menschen betrieben wurde, 20 000 Gulden Ankauf gekostet hatte, und infolge böswilliger Beschädigungen in Zerfall kam. Der Bergkopf, auf dem diese Maschine stand, führt heute noch den Namen Maschinenkopf. Entlang der Riese sind ebenfalls zur Zeit noch in Entfernungen von 40—60 m die Fundamente von kleinen steinernen Pfeilern deutlich erkennbar.

Fortsetzung der Admodiationskontrakte. 1767—1808.

1767—1777. Am 6. Juli 1764 wurde mit der vorgedachten Calw-Pforzheimer Kompagnie ein neuer Langholz- und zugleich Scheiterholz-Flossakkord auf 10 Jahre, von Georgi 1767—1777, abgeschlossen. Dieser Akkord war von demjenigen der 12jährigen Periode 1755—1767 verschieden, weil das Holländerholz in den damals ausgesetzt gewesenen Waldungen ausgehauen war und andere Waldteile angewiesen und angegriffen werden mussten. Die Preise blieben jedoch, trotz der ungünstigeren Lage der Waldungen dieselben wie in der Zeit von 1755—1767.

Das Kapital bildeten jetzt 96 Portionen zu je 2000 Gulden, zusammen 192 000 Gulden (330 000 M. rund). Beteiligt waren 31 Personen: Calwer, meistens die alten Familien, dazu weiter Gfrörer und Hütt mit etwa $\frac{1}{3}$, Pforzheimer mit der Hälfte der Portionen; die übrigen kleineren Portionen waren in der Hand verschiedener Personen aus den bereits genannten Orten, sowie aus Stuttgart.

1777—1788. Im Jahre 1775 wurde dieser Akkord nach seinem ganzen Inhalt bis 1788 nur mit der einzigen Ausnahme verlängert, dass der beschwerliche Transport des Murgscheiterholzes über den Berg an die Enz und das Verflössen desselben in die Niederlage nach Bissingen und Vaihingen unterm 5. September 1781 auf die 3 Jahrgänge 1783, 1785 und 1787 mit je 10 000 Mess Bedarf an die gemeine Flösserschaft im Enzthal, Ch. F. Bodamer & Cie., gegen Entschädigung von 3 Gulden 28 Kreuzer für das Mess oder 1 M. 77 Pf. für den Festmeter gegeben wurde.

1788—1798. Als im Jahre 1788 die Verträge mit der Enz-Nagold-Neckar- und mit der Murg-Holländerholzkompagnie, sowie mit der gemeinen Enzflösserschaft zu ende giengen, wurde mit der umgeänderten Firma „Joh. Mart. Vischer“ ein neuer 10jähriger Holländer Gemeinbau- und Scheiterholzakcord von Jakobi 1788 bis Martini 1798 abgeschlossen. Die Gesellschaft bestand anfangs aus 17,

später aus 18 Beteiligten, darunter den Calwer Familien Vischer, Notter, Dörtenbach, Stirner und den Pforzheimer Familien Wohnlich, Grab und Söhne; auch war noch eine kleinere Zahl von Personen aus Neuenbürg, Wildbad, Herrenalb, Calmbach, Gernsbach, Dobel und Stuttgart beteiligt. Für einen Holländermess haltenden Stamm aus dem Murggebiet wurden diesmal 12 Gulden (20 M. 57 Pf.), für einen solchen im Enzgebiet 20 Gulden (34 M. 28 Pf.) bezahlt. Auch wurde den Unternehmern gestattet, dass sie das in den Schönmünz- und Langenbachwaldungen sich ergebende Scheiterholz auf der badischen Murg nach Rastatt flößen dürfen, wogegen sie sich aber verbindlich machen mussten, ebensoviel Holz, als sie auf diese Art ins Badische verflößen, aus badischen im Enzgebiet gelegenen Waldungen zu erkaufen und als Ersatz für das württembergische Murgholz auf dem Kaltenbach und Rohnbach, die in die Enz fließen, nach den Enzholzgärten zu verflößen.

Ausserdem erhielt die Gesellschaft am 3. Juni 1789 einen weiteren 10jährigen Akkord über Verflössung einer beträchtlichen Menge Holz aus den Kirchenratswaldungen des Enz- und Murgthales.

1798—1808. Mit dieser letzteren Gesellschaft, welche nunmehr die Firma Notter, Vischer, Dörtenbach & Cie. führte, wurde, nachdem sie im Jahre 1797 eine Verlängerung ihres Akkords nach allen seinen Punkten von Martini 1798—1800 erhalten hatte, unterm 19. Juni 1800 ein neuer Holländer- und Enz-Scheiterholz-Flossakkord bis Martini 1808 errichtet. Diesmal waren es 15 Beteiligte, die Calwer — Vischer, Dörtenbach, Stälin, Seybold, Notter, Stirner — im Besitz von $\frac{2}{3}$, der Rest Personen aus Höfen, Calmbach, Neuenbürg, Wildbad, Dobel und Pforzheim.

Während, wie oben erwähnt, am Schlusse des 17. Jahrhunderts für den grössten Holländer 30 Kreuzer (86 Pf.) bezahlt wurden, war der Preis jetzt, 100 Jahre später, auf 30 Gulden (51 M. 43 Pf.) also um das 60fache gestiegen.

R ü c k b l i c k .

Der Verkehr auf den Flossstrassen war stets ein reger; in Pforzheim liefen im Jahre 1783 — allein an Holländerholz — von der Nagold etwa 90, von der Enz 60 Flösse, zusammen 150 Flösse ein.

Herzog Karl von Württemberg hat die Sache so wichtig erachtet, dass er im Jahre 1761 die Waldungen des Schwarzwalds in eigener Person mit den Waldreferenten der beiden herzoglichen Kammern bereiste.*)

Nicht nur Holland, sondern auch England über Holland, haben einen grossen Teil ihres eichenen Schiffbauholzes und des Eichenholzes zu ihren feinen Schreinerwaren aus Deutschland bezogen. Nachdem aber England das Mittel gefunden, das Eichenholz wohlfeiler aus Amerika kommen zu lassen, geriet der Holländerholzhandel ins Stocken; er würde sogar ganz aufgehört haben, wenn nicht der amerikanische Krieg entstanden wäre. Dieser liess ihn wieder aufleben.

Nach einer von den beiden Holländerholzkompagnien getroffenen Uebereinkunft wurde das Flössen von Pforzheim bis Mannheim hälftig von den württembergischen, hälftig von den Pforzheimer Flössern besorgt und dafür für eine Tanne 1 Gulden 12 Kreuzer bis 1 Gulden 20 Kreuzer (2 M. bis 2 M. 30 Pf.) bezahlt.

Die Gesellschaft soll, soviel bekannt, in den Jahren 1764—1780 aus dem Freudenstädter-, Neuenbürger- und Altensteiger-Forst Holländerholz aus kammerrätlichen, kirchenrätlichen, Gemeinde- und Privatwaldungen verflösst haben an

Tannen, 70, 80 und 100' lang	27 634	Stück
Tannen, 60' lang	7 163	„
Messbalken und Mess, 70er	11 422	„
Holländer- und Kreuz-Dickbalken	8 532	„
Forchen, 70er und 60er Messbalken	269	„
Holländer Kreuz- und Dickbalken	2 618	„
gemeines Flossholz, 70er und 60er Messbalken	8 528	„
gemeine 60er	8 451	„
Dickbalken und Spitzenbalken	40 880	„
50er, 40er, 36er und 30er	16 061	„
Teuchelstangen und Sägklötze	8 768	„
	140 326	Stück

*) Moser, Bd. I, S. 107.

Diesem grossen Umsatz der Calwer Gesellschaften entsprang auch ein bedeutender Nutzen für die Unternehmer; es wurden als Gewinn verteilt

von der 1755er Gesellschaft	353 200 Gulden	(605 000 M.)	oder 56,6 %
„ „ 1768er	„ 657 000	„ (1 126 000 M.)	„ 17,1 „
„ „ 1788er	„ 476 390	„ (817 000 M.)	„ 17,7 „
„ „ 1802er	„ 419 687	„ (719 000 M.)	unbekannt

zusammen 1755—1808er Gesellschaft 1 906 277 Gulden (3 267 000 M.)*)

Uebrigens waren unter anderem die Geschäfte der Kompagnie auch der Anlass dazu, dass im Jahre 1764 die starke und schädliche Aushauung der Wälder und der Verkauf des Holzes ausserhalb Lands zu den beim Reichshofrat übergebenen Landesbeschwerden gegen Herzog Karl gehörte. Sowohl im Erbvergleich von 1770, als im fürst-brüderlichen Vergleich vom 11. Februar 1780 Punkt XXXV versprach derselbe daher auch, dafür sorgen zu wollen, dass niemals im Lande Holz-mangel entstehe und dass der Preis des Holzes nicht allzu hoch steige. Zugleich wurde aber auch dagegen geltend gemacht, dass dieses Holz grösstenteils aus Gegenden gekommen sei, in denen es ohne diesen mächtigen Betrieb verfault wäre, und dass die Kompagnie doch einer grossen Anzahl von Angestellten der verschiedensten Art Lebensunterhalt gewährt habe.

Uebergang des Holzhandelmonopols in einen freien allgemeinen Handel.

1. Württemberg 1809.

Im Jahre 1809 nahm die bisherige Gesellschaft Joh. Martin Vischer nach ihrem nunmehrigen Chef Stälin, welcher schon seit 1789 im Geschäfte thätig gewesen war und früher namentlich den Murg-Holzhandel geleitet hatte, die Firmabezeichnung Stälin & Cie. an. Sie zählte nunmehr zunächst 16 Beteiligte, darunter ausser Stälin besonders Bodamer in Höfen, weiterhin Dörtenbach in Calw, Kornbeck in Calmbach, Krauth in Höfen, Vischer in Calw u. s. w.; ihr Geschäftskapital von 144 000 Gulden (247 000 M.) bestand damals aus 96 Portionen.

1840. Auch sie erlitt im Verlaufe der Zeit verschiedene Neubildungen: in den 40er Jahren waren nur noch die Calwer Familien Stälin und Dörtenbach, sowie Krauth und Refhuss in Höfen beteiligt, bis im Jahre 1848 J. Mohr aus Mannheim und in den 50er Jahren Federhaff in Calw in das Geschäft eintraten.

Vom Jahre 1848 an übernahm die Firma auch die Verflössung des Holzes, das mit Eichen vom Spesshardt und bayerischen Wald beladen wurde, nach Köln und Holland auf eigene Rechnung; ein eigenes Dampfboot „Adolf Stälin“ unterstützte in den 50er Jahren den damals besonders starken Flössereibetrieb nach Holland.

2. Baden 1801.

Im Jahre 1801 wurde in Pforzheim die sogenannte holländisch-badische Kompagnie unter der Firma Böhlinger, Mayer & Cie. gegründet. Kurfürst Karl Friedrich schenkte diesem neuen Unternehmen die grösste Aufmerksamkeit. Der Fond betrug 1 Million Gulden (250 Aktien zu 4000 Gulden = 6857 M.), wobei holländische Häuser, der Flossverein Pforzheim (näheres siehe unten S. 85) und Faktor Böhlinger mit einer grösseren Anzahl von Aktien bedacht wurden. Diese Kompagnie flossste nicht mehr bloss bis Mannheim, sondern frei von allen Zwischenhändlern nach Holland. Am 9. April 1802 gieng ihr erster grosser Rheinfluss von Mannheim ab; er war 732¹/₂ Fuss (245 m) lang und 81 Fuss (27 m) breit (näheres siehe unten S. 80 und 81).

1809. Diese Holländerkompagnie und der Flossverein Pforzheim gediehen hiebei so gut mit- bzw. nebeneinander, dass sich im Jahre 1809 noch ein drittes Komptoir unter der Firma Mayer & Fritzdorf (später Mayer & Dennig) bildete**).

1840—1864. Die Holländerkompagnie bestand bis ende 1840, zuletzt unter der Firma Kroll & Cie. Aus ihr bildete sich am 4. Januar 1841 mit Genehmigung der Gr. Regierung des Mittelrheinkreises vom 9. Juli 1841 ein neues Holzhandelsgeschäft mit einer Kapitaleinlage von 108 000 Gulden in 108 Aktien unter dem Direktor Wilhelm Lenz, der es bis zum Jahre 1864 leitete.

*) Im Jahre 1785 schreibt Oberamtmann König von Herrenalb in seinen Bruchstücken des Flossholzhandels S. 62: „Scheint sich doch in einem Zirkel von 6 Stunden des unteren Schwarzwalds eine solche Menge von Privatreichthum zusammen zu drängen, dass man hier Württembergs Tyrus und Sidon zu finden glaubt. Freilich sieht man bei alle dem Glanz den gemeinen Arbeiter oft nicht minder, als den Plantageneger sein Brot im Schweiss des Angesichts mit Leib- und Lebensgefahr brechen.“

***) Pflüger, S. 611 ff.

3. Rückblick.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse des Holzhandels und der Flösserei von Grund aus.

Der Handel mit Langholz wurde nicht mehr in der Form eines auf bestimmte Jahre abgeschlossenen Admodiationsvertrags mit der Regierung, sondern als ein gewöhnliches Gewerbe betrieben. Die alte Flossfreiheit trat wieder in Kraft. Das Flößen war schon durch Generalreskript vom 27. Mai 1797*) wieder jedermann (mit Ausnahme der Staatsbeamten) erlaubt und die mannigfach früher dagegen bestandenen Gesetze durch Generalverordnung vom 14. Februar 1812**) aufgehoben worden; auch wurde der Flössereibetrieb mehr und mehr von den ihn belastenden staatlichen Abgaben (näheres siehe unten S. 88) befreit.

Auf Grund der freien Konkurrenz regte sich allerorts der Unternehmungsgeist; neben den aus den alten Holzkompagnien hervorgegangenen Firmen bildeten sich Konkurrenzgeschäfte in kleinerem und grösserem Massstab. Der Verkauf von Langholz aus den Staatsforsten vollzog sich nunmehr meist in öffentlichem Aufstreich; vielfach wurden jedoch auch unter der Hand namhafte Lieferungen auf bestimmte Holzarten und Holz mengen abgeschlossen. Auch wurde beim Verkauf das Submissionsverfahren versucht, aber bald wieder verlassen. Kurz, es bürgerte sich der freie Handel, gestützt auf Angebot und Nachfrage ein.

Der Ausfuhrhandel und mit ihm nicht minder auch das eigentliche Flössereigeschäft erreichte in den 50er Jahren einen Höchstpunkt.

In der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts verlor der Ausfuhrhandel von Langholz aus dem Schwarzwald einenteils durch die Konkurrenz der norwegischen und amerikanischen Hölzer in Holland und andernteils infolge der Erbauung von Eisenbahnen im Wettbewerb mit den oberschwäbischen, hohenlohischen, bayerischen, österreichischen, ja sogar ungarischen und slovenischen Hölzern am Mittel- und Unterrhein mehr und mehr seinen Absatz. Auch beeinträchtigte ihn der seit 1870 rasch steigende inländische Bedarf und ganz besonders die stetige Zunahme der Holzindustrie im Lande, welche das Holz an Ort und Stelle verarbeitet und als fertige Ware auf der Eisenbahn ausführt, aufs empfindlichste, so dass heute die Ausfuhr von Rohmaterial aus dem Enzgebiet ganz beträchtlich gesunken ist.

Vom Holländerholzhandel überhaupt und vom Flößen auf dem Rhein.

Ueber den wichtigen und einträglichen Holländerholzhandel überhaupt, sowie über das Flößen auf dem Rhein, soll hier noch einiges nachgetragen werden.

Der Holzhandel vom Schwarzwald aus wurde ehemals nicht nur mit Tannen, sondern hauptsächlich auch mit Eichen getrieben; das Tannenholz war Mittel zum Transport für das schwere Eichenholz. Obgleich in den Neuenbürger- und Altensteiger-Forsten viel Eichen wuchsen, waren sie doch schon frühzeitig ausgehauen; es gelangten alsdann sehr viele Eichen aus dem Liebensteiner- und Neuenstadter-Forst auf der Achse nach Lauffen, Heilbronn und Neckarsulm, wo sie auf die Schwarzwaldflüsse verladen wurden. Im Jahre 1783 kam eine solche von 60 Fuss (17,2 m) Länge und 5 Fuss (1,43 m) kleinster Dicke mit einem Wert von 350 Gulden (600 M.) in Neckarsulm zur Verflössung. Nur die Mast- oder Kapitaltannen von mehr als 70 Fuss (20 m) Länge, sowie die mächtigen Forchen aus dem oberen Murgthal waren in Holland gesuchte Ware. Die Ausfuhr war hauptsächlich in den 1720er und 1750er Jahren, sowie gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts eine sehr starke.

Für den Handel auf den Quellzuflüssen war Pforzheim der erste Sammelplatz; hier wurden die Flösse meist umgebunden und umgeladen, auch wechselte die Flossmannschaft. In Heilbronn oder Neckarsulm wurden meist 3 Enzflösse zu einem breiten sogenannten Thalfloss zusammengestellt.

Das Verflößen des Schwarzwaldholzes der Kompagnien gieng bis zu anfang dieses Jahrhunderts nur bis Mannheim; hier giengen die Flösse an die unterrheinischen Holländerholzhändler über, deren bedeutendste Firmen waren: v. Hausen in Saargemünd, v. Stockum in Frankfurt, Noll in Trier, van Terven in Rotterdam, die sich durch gemeinschaftliche Käufe in bestimmten Distrikten des Oberrheins ein gewisses Monopol sicherten und die teilweise auch Faktoreien in Pforzheim unterhielten.

*) Moser, Staatsrecht, Bd. II, S. 807.

**) Reg.-Bl. 1812, S. 103.

In Mannheim oder an der Mainmündung in Castel wurden diese Flösse in sogenannte steife Stücker von 700 Fuss (200 m) Länge und 40—80 Fuss (11,5—23 m) Breite zusammengefügt und mit weiterem Eichenholz aus der Pfalz, dem Westerwald und andern Rhein- und Maingebenden derart beladen, dass sie $4\frac{1}{2}$ —5 Fuss (1,3—1,4 m) Tiefgang erhielten.

Nachdem mit diesen Stücken die gefährlichen Felsen und Strudel zwischen Bingen und Koblenz durchfahren waren und der Rhein durch Lahn und Mosel verstärkt ist, wurden in Koblenz oder Andernach die sogenannten Kapitalflösse zusammengesetzt.

Ein solcher ist in Beilage 44 in gerader und gebogener Lage abgebildet. Er bestand in der Hauptsache aus dem 200 m langen etwa 30—50 m breiten Steifstück, auf das man die Eichen derart packte, dass die geraden Stämme an beiden Seiten, Krummholz und Fassdauben in die Mitte kamen. Auf das Eichenholz kamen eichene und tannene Bohlen und Bretter und endlich noch Laufdielen für die Flossknechte.

In ähnlicher Weise waren die vor dem Steifstück befindlichen je 25 m langen, sogenannten Kniee zusammengesetzt.

Zu beiden Seiten des Steifstücks und der Kniee schwammen die etwa 8 m breiten Anhänge.

Die Kniee unter sich, sowie das Knie und das Steifstück waren durch starke Taue und durch je einen Eichenstamm, der gelenkartig nach dem rückwärts gelegenen Flossteil hinausstach, verbunden.

Diese Verbindung erlaubte eine ziemlich starke Drehung der Kniee, die man auch zu Zwecken des Steuerns mit Winden ausführen konnte. Ferner dienten zum Steuern 52 Riemen, d. h. eine Art Schlagruder, deren jedes von 3—8 Mann gehandhabt wurde. Der Steuermann stand auf einem 6 m erhöhten Steuerstuhl, mit Gesicht gegen die Flossmeisterknechte, die sogenannten Presser, welche jeden Wink des Steuermanns beobachten und die Ruderknechte zur Arbeit antreiben mussten und unablässig mit einer Gerte den Takt zum Ruderschlagen winkten. Die Anker lagen auf den Anhängen. Die 30—40 angehängten Ankernachen schwammen seitlich; Wahrschauernachen fuhren voraus, um die Flussstrasse frei zu halten und die Oeffnung der Schiffbrücken anzumelden.

Die Gesamtlänge der Kapitalflösse mass bis 350 m, die Gesamtbreite bis 60 m; der Tiefgang betrug 1,7—2,0 m. Das Personal bestand aus dem Flossherrn oder dem Faktor mit seiner Familie, 1 Steuermann, mehreren Meisterknechten, Bedienten, Proviantmeistern, Köchen, 70—80 Mann Ankervolk und gegen 450 Ruderknechten, zusammen aus etwa 530—550 Personen.

Anker- und Gemeinvolk erhielt neben der Schiffskost für die Strecke Mannheim—Mainz 1 Gulden 30 Kreuzer, Mainz—Andernach 2 Gulden und Andernach—Dortrecht 7 Gulden 30 Kreuzer; der Steuermann bekam nebst der Kost am Herrentisch 70—100 Gulden für die erstgenannte Strecke. Von da ab wurden Rüdeshheimer Steuerleute aus altangesessenen Schifferfamilien, die mit den Stromverhältnissen genau bekannt waren, genommen. Diese erhielten für sich und für 12 Steuerknechte neben der Kost für die Strecke Mainz—Düsseldorf 1000 Gulden und noch ein „Stücklein ostindischen Ziz für die Frau Steuermännin“. Zu Düsseldorf nahm man einen Nationalholländer, dem man neben guter Kost überhaupt 100 Dukaten lohnte.

Der Wert eines solchen Kapitalflosses samt seiner Oblast konnte 300 000 Reichsthaler, die Transportkosten bis Dortrecht, dem Endpunkt des Rheinhandels, 60 000 Gulden und die Zölle und Abgaben ebenfalls 60 000 Gulden*) betragen.

Die Flösse hatten nämlich, nachdem sie auf der Enz die erste Zollstätte Neuenbürg, auf der Nagold Liebenzell passiert hatten, zwischen Pforzheim und Mannheim noch an 13 weiteren Zollstätten oder Kontributionsplätzen Abgaben zu entrichten, nämlich in Dürrmenz, Vaihingen, Oberriexingen, Unterriexingen, Bissingen, Bietigheim, Lauffen, Heilbronn, Neckarsulm, Wimpfen, Neckarelz, Neckargemünd und Heidelberg.

Von Mannheim bis Andernach hatten sich die Flösser ferner — mit Einrechnung dieser zwei Plätze — mit 12, von da bis Dortrecht mit 16, insgesamt also mit 42 Zollstätten abzufinden.

Trotz der schärfsten Kontrollmassregeln soll es aber den Flössern öfters gelungen sein, in ausgedehnter Weise Schmuggel in der Art zu betreiben, dass sie in den unter Wasser gelegenen Zwischenräumen zwischen den krummen und geraden Eichenhölzern, in den sogenannten Nestern, Fässer mit Wein u. dgl. mitführten.

*) Nach anderen Angaben 3—400 000 Gulden.

Flösser und Pforzheimer Flösserzunft.*)

Aus dem Vertrag vom Jahre 1322 geht nicht hervor, dass damals eine geordnete Flösserzunft bestanden hat; die Flösser erscheinen in keiner andern Stellung, als die Kaufleute, die sie samt ihren Waren gelegentlich transportierten; die Flösser oder Schiffer teilten sich in drei Klassen; die Waldschiffer, welche das Holz auf Enz, Nagold und Würm nach Pforzheim brachten, die Enzschiffer, welche es nach Mannheim flossten und dort den Rheinschiffen übergaben.

In Württemberg gelang es den dort ansässigen Waldschiffen nicht, sich zu einer Zunft zusammenzuscharen, es verblieb bei dem oben S. 73 geschilderten erstmaligen Anlauf; anders in Baden.

Flösserordnung von 1501.

Als am 19. April 1501 in Pforzheim die erste ausführliche Ordnung für die Flösserschaft erlassen wurde, scheint freilich zuvor schon die Genossenschaft bestanden zu haben.

In dieser Flossordnung, „von wegen und bewelche der Markgraf Christof der Schifferschaft zu Pforzheim geben“, konnte der Markgraf wohl nur bestehende Zustände bestätigt haben; bei seinen sonstigen Grundsätzen ist zu vermuten, dass er nie eine festgeschlossene Innung zuerst eingerichtet haben würde. Der Holzhandel war damals für die Markgrafschaft fast der wichtigste Erwerbszweig, jedenfalls der einzige, durch den sie im Auslande vertreten war. Die Pforzheimer Holzhändler und Flösser, die ihr Holz nur zum geringsten Teil aus den Waldungen der Herrschaft und der Stadt erhalten konnten, vielmehr das meiste aus dem Württembergischen ankaufen mussten, waren deshalb genötigt, sich eng zusammen zu thun.***) Die oben erwähnte Flossordnung bestimmte daher auch in der Hauptsache folgendes:

Kein Schiffer oder Flösser durfte angenommen werden, wenn er nicht in Pforzheim oder der Markgrafschaft ansässig war und sein Mannrecht hatte. Kein Holzhauer durfte zugleich Flösser sein.

Jeder, der im Laufe eines Jahres sein Handwerk auszuüben gedachte, musste auf einen bestimmten Tag einen halben Gulden erlegen; die dadurch erzielten Gelder sollten auf Erhaltung der Flosswege, unbeschadet der Wehre und der Mühlkanäle, verwendet werden. Eines Flössers Sohn, der an Stelle seines verstorbenen Vaters trat, musste einen halben Gulden Einstand bezahlen; ein anderer, der das Flösserhandwerk ergriff und nicht eines Meisters Sohn war, einen Gulden. Wer letzteren nicht auf den bestimmten Tag pünktlich entrichtete, verlor für jenes Jahr das Recht, für sich selber zu flößen. Die kinderlose Witwe eines Flössers durfte noch ein Jahr lang mit Hilfe eines tauglichen Knechts das Handwerk fortsetzen; hatte sie Kinder, von denen eines über 10 Jahre alt war, so übte sie das Gewerbe ihres Mannes unbeschränkt aus, wenn sie sich nicht wieder verheiratete. Verzichtete sie auf ihr Recht, wollten dies aber die Kinder nicht, so sollte jedes derselben zur Handhabung ihrer Erbgerechtigkeit einen Schilling Pfennig in die Zunftkasse bezahlen.

Ueber die Kaufs- und Verkaufsplätze des Holzes am Rhein, Neckar und den Nebenbächen sollten jedes Jahr feste Bestimmungen getroffen werden. Wer, wie oben erwähnt, einen halben Gulden bezahlt und sich damit das Recht des Flössens für ein Jahr erworben hatte, sollte bei Strafe von 6 Gulden keinen Knechtslohn zu verdienen suchen; nur im Falle von grossem Wasser, wenn nicht genug Knechte aufzutreiben waren und die Not schnelle Hilfe gebot, durfte solche von Meistern in Anspruch genommen werden. Bei Verzollung, Ausbindung und Ablieferung des Holzes durfte im Verhinderungsfalle Stellvertretung stattfinden.

Ein Flösser, der mit einem Flosse in Pforzheim abzufahren im Begriffe war, durfte Knechte, die eben von einer Flossfahrt zurückkehrten, in Anspruch nehmen, auch wenn ihr bisheriger Meister sie bereits mit dem Auftrag zu weiterer Arbeit nach Hause geschickt hatte; einem Meister jedoch, der nicht in dieser Ordnung begriffen war, durften Knechte, bei denen dies der Fall war, nicht helfen bei Strafe von 1 Gulden; gleiches galt von den Meistern bezüglich der anzustellenden Knechte. Jeder, der ein Jahr hindurch Knecht sein wollte, musste sich auf einen bestimmten Tag vor dem Amtmann und den vier verordneten Meistern, die jedes Jahr durch das Los gezogen wurden, stellen und sich einschreiben lassen, musste aber selbigen Jahres ein Knecht und durfte kein Meister sein bei Strafe von 3 Gulden.

*) Denkschrift: Der Binnenflussbau im Grossherzogtum Baden 1865.

**) Gothein, S. 18 ff.

Dingte ein Meister einen Knecht und kam der eine oder der andere seinen Verpflichtungen, der Knecht im Arbeiten, der Meister im Arbeitgeben, nicht nach, so hatte das für den Schuldigen eine Strafe zur Folge von 1 Ort (2 Ortlin = 1 Heller) für jeden Tag, wovon die eine Hälfte der Obrigkeit, die andere den Beteiligten zufiel.

Welcher Flösser Holz verkaufte im Wert von 60—100 Gulden, der musste einen andern Meister am Handel teilnehmen lassen; betrug der Wert 130 Gulden und darüber, so musste sich der Betreffende zwei, bei 160 Gulden und darüber drei Teilnehmer gefallen lassen, die durch das Los bestimmt wurden.

Wenn ein Fremder zum Holzkaufen nach Pforzheim kam, durfte keiner ihm nachlaufen, sondern er musste vor den Amtmann und die Verordneten gewiesen werden, die dann einen billigen Preis machten und immer zwei von den Schiffern der Reihe nach bestimmten, die den Handel übernehmen sollten.

Kein Schiffer durfte jährlich mehr denn 5000 Stück Holz oder Bord vom Walde bestellen und verführen; was darüber war, fiel der Herrschaft und der Schifferschaft. Die Flosszeit sollte zu Ostern beginnen und am Gallustag (16. Oktober) aufhören, damit die Schiffer „die heylig zyt der vasten und ostern, auch zu wyhnachten dessbas mögen anheym blyben und inen uff dem Wasser keltin und winters halb nit schade erwachse“; auf die Uebertretung dieser Bestimmung war eine Strafe von 10 Gulden gesetzt. Knechte, die im Wald arbeiteten, erhielten täglich nebst der Kost 2 Plappert (18—20 Kreuzer = 51—57 Pf.), auf dem Wasser ohne Kost 4 Plappert.

Auf einen Samstag oder Vorabend eines Feiertags in Pforzheim mit einem Floss anzufahren, war bei Strafe von 2 Pfund Pfennig untersagt. Unterhalb Pforzheim durfte kein Holz an Sägmühlen verkauft werden bei Strafe von 5 Pfund Pfennig; dafür mussten aber die Pforzheimer Beamten den Flössern behilflich sein, dass ihre Säglötze zu Pforzheim von den Sägern rechtzeitig besorgt wurden. Welcher Pforzheimer Flösser mit einem Waldschiffer einen Holzkauf zu festem Preis auf ein Jahr abgeschlossen hatte, der war bei einer Strafe von 10 Schilling Pfennig daran gebunden, wenn nicht beide Teile sich gütlich verglichen. Wenn ein Zimmermann das Holz zu einem Bau auf dem Wasser verführen wollte, so musste er das Geschäft durch die Flossknechte um den Taglohn besorgen lassen oder er musste es den Meistern in Akkord übertragen. Alles Holz musste nach einer bestimmten Grösse gehauen werden, doch nur was als „kaufmannsgut“ gelten konnte.

Alle Jahre fand vor dem Amtmann und den verordneten vier Meistern eine Rügung statt, wobei Meister und Knechte bei ihrem Eide alles angeben mussten, was alles gegen die Flösserordnung geschehen sei, um jedes Zuwiderhandeln mit der vorgeschriebenen Strafe zu belegen. Wer nicht erschien, durfte für jenes Jahr das Gewerbe nicht ausüben und wurde, wenn das Ausbleiben ein „freventliches“ war, noch obendrein um 10 Gulden bestraft.

Am Montag nach Dreikönig jeden Jahres musste Bruderschaftstag gehalten werden bei Strafe von 1 Pfund Wachs „unserer lieben Frauen“, demselben folgte eine Seelenmesse für die abgestorbenen Zunftgenossen; zum Rügungstage wurde immer der darauffolgende Montag angesetzt; an einem weiter anberaumten Tage jedes Jahres musste die Flösserordnung verlesen werden.

Welcher Flösser einen andern Flösser an einem Kauf oder Verkauf hinderte, fiel in eine Strafe von 5 Pfund Pfennig.

Von allen Strafen fiel der Herrschaft und der Stadt die eine Hälfte, der Schifferschaft die andere zu; erstere Hälfte wurde zwischen Herrschaft und Stadt, wie das Umgeld, geteilt (zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$)*).

Man sieht hieraus das Bestreben der Schiffer und Flösser, möglichst als Korporation aufzutreten, wobei man übrigens bedacht war, eine völlige Gleichheit zwischen den Mitgliedern zu erhalten und jeder drohenden Möglichkeit einer Ausbeutung durch das Grosskapital vorzubeugen. Die Verarbeitung des Holzes suchte man so viel als möglich der Markgrafschaft zu erhalten; zwischen Meister und Knecht sollte kein allzu grosser Unterschied aufkommen**).

Flösserordnung von 1555.

Die Flösserordnung von 1501 wurde im Jahre 1555 bedeutend abgeändert, und auf die kurzen Bestimmungen von 17 Paragraphen eingeschränkt, die im wesentlichen folgende Bestimmungen enthielten***). Wer noch nicht geflösst hat, muss vorerst 5 Schilling Pfennig erlegen. Wer keinen

*) Pflüger, S. 258 ff.

**) Gothein, S. 19 ff.

***) Mene, Zeitschrift, XI, S. 274.

Flösser zum Vater hat und keines Meisters Tochter zur Ehe nimmt, muss vor der Meisterschaft erst Bürger werden und 10 Gulden bezahlen, heiratet er aber eines Meisters Tochter, nur 5 Gulden. Wird eines Meisters Sohn Meister ohne solche Heirat, so zahlt er 2 Gulden, nimmt er aber eines Meisters Tochter, so zahlt er nichts. Das Flößen fängt an Mitfasten an und hört an Martini auf. Wenn ein Meister oder sein Knecht zu Pforzheim angefahren ist, so soll ihm kein anderer das Land hinab vorlaufen oder schicken und seine Ware anbieten, damit dem ersteren der Verkauf nicht verderben werde. Schmähen sich die Flösser über ihr Gefährt, so verliert der Knecht wie der Meister die Arbeit, bis sie sich rechtlich vertragen haben. Kein Flösser darf von dem andern Holz leihen, auch ohne besonderen Befehl kein zurückgebliebenes Holz nachführen. Ein Schiffer darf nur mit einem Flösser einen Jahrkauf abschliessen und keinem andern Holz geben, bis der erste Käufer sein bedungenes Quantum empfangen hat. Jeder Meister darf nur zwei Flösse auf einmal abführen, nur bei Hochwasser kann er daraus drei machen. Wenn ein Knecht zur Winterszeit aus Not von einem Meister Geld auf Arbeit leiht, so darf er keinem andern Meister arbeiten, bis er den Vorschuss abverdient hat. Keiner darf dem andern sein Holzzeichen abhauen oder sich zueignen, sonst wird ihm die Wasserstrasse verboten. Wenn ein Holzhauer falsche oder gar keine Zeichen auf das Holz macht, so verliert er seinen Lohn und wird gestraft. Ein Knecht, der mit dem Meister das Land hinabfährt, muss bei demselben bleiben, so lang er ihn braucht. Kein Knecht darf ohne Wissen und Willen seines Meisters etwas auf den Floss laden; wenn aber ein Knecht dem Meister vom Walde hilft (also von oben herab), so soll es mit der Ladung wie bisher gehalten werden. Wer dieser Ordnung nicht nachkommt, und die Strafen nicht erlegt, wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen und um 5 Gulden gestraft. Von allen Einnahmen der Schifferschaft gehört die Hälfte der Herrschaft, $\frac{1}{4}$ der Gesellschaft und $\frac{1}{4}$ dem Almosen zu Pforzheim. Es werden 2 Flösser aufgestellt, um diese Ordnung zu handhaben.

1588. Im Jahre 1588 wurde dieser Flösserordnung noch beigefügt, dass derjenige, der flößen wolle und schon ein Gewerbe treibe, 20 Gulden zu bezahlen habe. *)

Die Unterschiede zwischen Knecht und Meister treten hier schon schärfer hervor. Die Begünstigung der Verwandtschaft war gross. Die Knechte werden als verschuldet angenommen, auch sonst wird ihre Stellung verschlechtert; so wird ihnen der kleine Nebenverdienst aberkannt, den sie bisher durch das Mitnehmen von Waren auf den Flößen gehabt hatten.

Im Ganzen zeigt die Neuordnung der Verhältnisse kaum einen Fortschritt zu freier Bewegung; jede Konkurrenz ward auch jetzt vermieden und das Holzgewerbe nach wie vor auf dem Standpunkt des Kleinhandwerks zurückgehalten.

1610. Alle Erschwerungen aber waren vergeblich, den Mitbewerb noch kleinerer Leute fernzuhalten. Hatte man schon 1588 zu vermeiden gesucht, dass andere Handwerker das Flößen treiben, so reichten 1610 die 25 Schiffer hierüber eine Bittschrift an die Regierung ein:

„Ueber 60 Genossen seien jetzt in der Gesellschaft des Flösserhandwerks, und schon unter den 25 Schiffen seien die Mehrzahl ganz arme Gesellen. Nun aber begehrten fortwährend Waldflösser und Knechte sich zu Schiffen und Meistern einzudrängen und den andern vorzulaufen, während sie doch solches nicht vermöchten, sondern sich nebst Weib und Kindern auch noch andere mit sich ins Verderben bringen. Die tägliche Erfahrung ergebe, dass Meister wieder zu Knechten werden.“

Der Rat, wie der Amtmann befürworteten den Vorschlag, die Beitrittsgelder auf das Doppelte zu erhöhen, „zumal jene unerfahrenen und unehrlichen Schiffer der Stadt und ehrlichen Zunftgenossen bösen Namen machten“. **)

Dies geschah auch, jedoch ohne die gewünschte Wirkung — eine engherzige Genossenschaftsverfassung konnte den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr genügen. Erst lange nach der Beendigung des 30jährigen Krieges, nach der Aufhebung des Edikts von Nantes, machte sich mit dem Strom der Auswanderung aus Frankreich in die markgräflichen Lande ein allmählicher Aufschwung in Handel und Gewerbe bemerkbar. Die Flösserei, das älteste und ansehnlichste Gewerbe der Stadt Pforzheim, gewann bei eifriger Förderung der Regierung neues Leben. Die alte Organisation hatte den Grosshandel der einzelnen unmöglich gemacht und nur den Kleinhandel befördert, so zwar, dass kein Flösser kapitalkräftig werden konnte. Die altangesehene Flösserzunft war fast

*) Pflüger, S. 261 ff.

**) Gothein, S. 21 ff.

zum Proletariat herabgesunken, sie trieb einen dürftigen Handel mit den nächstgelegenen Gemeinden und überliess den grossen Gewinn den Holländern, die regellos hier und da in den Wäldern das Langholz aufkauften ohne Rücksicht auf den Nachwuchs. Noch im Jahre 1740 wurde die alte Zunftordnung der Flösser von der fürstlichen Vormundschaft erneuert. Dieselbe enthielt nach entsprechender Einleitung nähere Bestimmungen über Erwerbung des Meisterrechts, die Lehrzeit, die Flosszeit (Mitfasten bis Martini), über etwaige Schmähungen der Flösser untereinander, über Verbot des Holzentlehens, des Einstehens in den Jahrkauf, das Abführen von mehr als 3 Flössen auf einmal, des Abhauens von Holzzeichen, des Verkaufs, der Gemeinschaften mit ausländischen Flössern oder Dienstleistung an dieselben, des Wegversperrens, des Arbeitens an Sonn- und Feiertagen, Bestimmungen wegen Flossknechten, Hauern, der Reihenfolge bei Verwendung von Flössern wegen Bezahlung von Strafen, Zöllen, wegen Abgabe von Holz zum Bauen u. dgl. *), meist wieder die alten, verfehlten Bestimmungen.

1747. Aber schon einige Jahre darauf brach die Einsicht durch, dass es auf dem alten Wege nicht weiter gehen könne. Am 11. April 1747 wurde zu Wildbad zwischen Württemberg und Baden ein Vertrag wegen des Scheiterholzflossens auf den Flüssen Würm, Nagold, Enz, Neckar und Eyach abgeschlossen. Am 18. März desselben Jahres wurde der neue Pforzheimer Flösserzunftverein gegründet. Die Flösser hatten die Erfahrung gemacht, dass, wie das an obigem Tag verabredete, am 28. Februar 1749 revidierte und von der Regierung genehmigte Statut des Vereins besagt: „seit einiger Zeit viel schädliches Misstrauen, Stümpelei, Unordnung und Gebrechen bei dieser uralten Flösserzunft eingerissen sei und dadurch die von unsern Mitflössern in zugehöriger Handierung vorhin ehrbarlich gesucht Nahrung merklich zurückgegangen“.

Auch mochte den ehrsamern Meistern des Flösserhandwerks nicht entgangen sein, dass nur ein kümmerlicher Gewinn erzielt wurde, so lange jeder für sich handelte. Sie beschlossen also die Gründung eines Flossvereins und legten zu dem Ende einen Fond von 26 000 Gulden (44 571 M.) in 260 Portionen zu 100 Gulden bestehend, zusammen (mehr als 12 Portionen durfte ein Teilnehmer, deren es zu anfang 86 waren, nicht haben) und gelobten sich, alle Holzkäufe und Verkäufe, Frachtkorde u. s. w. auf gemeinschaftliche Rechnung durch ihren Vorsteher zu betreiben. Dies schloss nicht aus, dass der Vorstand wieder einzelne Glieder in seinen Taglohn anstellte, ja es wurden besondere Bestimmungen für die möglichst gleiche Verteilung dieser besonderen Beschäftigungsmittel getroffen. Sonstige Bestimmungen der Statuten betrafen den Eintritt späterer Teilnehmer, die etwaige Vermehrung des Grundkapitals, Verteilung des Gewinns oder Verlusts, Abkauf einzelner Portionen durch die Gesellschaft, Garantie des Besitzes von solchen, Festsetzungen von Vereinstagen, Erwählung der Rechner und Deputierten und deren Bezüge, Entscheidung von Streitigkeiten, Länge der Flösse u. s. w.

Das Unternehmen, das mit Umsicht begonnen und geleitet wurde, gedieh so vortrefflich, dass da und dort noch andere ähnliche Holzhandelsgesellschaften entstanden. Die Beteiligung des Flossvereins an der Murgkompagnie von 1758—1788 und die Vereinigung derselben mit der Calwer Gesellschaft von 1763—1788 ist unter Holzhandel beschrieben.

Der Flossverein dehnte daneben seinen eigenen Holzhandel, den er sich auf besondere Rechnung vorbehalten hatte, auch über gemeines Bauholz und Sägewaren aus, womit er bald einen grossen Teil der am Neckar und Rhein liegenden Ortschaften versorgte.

Die spätere Zeit sah ein Sinken und stärkeres Wiederaufleben dieser Unternehmungen.

Mittlerweile war eine Faktorei für holländische Häuser in Pforzheim gegründet worden, welche in den umliegenden Waldungen die Hölzer einkaufte und selbst für den Transport sorgte. Der Faktor führte aber nebenbei noch einen Holzhandel auf eigene Rechnung, so dass der Flosszunftverein dadurch keine geringe Konkurrenz bekam und in Verfall zu kommen drohte.

Um ihn wieder empor zu bringen, setzte Karl Friedrich eine eigene Kommission nieder und 1801 kam die grössere Vereinigung der holländischen Kompagnie zu stande. Für den Flossverein wurde einbedungen, dass seine Mitglieder allein das Recht haben sollten, das Holz, frei von allen Zwischenhändlern nach Holland zu verflössen.

Am 31. Dezember 1840 trat die Holländerkompagnie in Liquidation; der grössere Teil der Mitglieder des Flossvereins, der als solcher bei der Firma beteiligt war, gründete jetzt ein eigenes Holzhandelsgeschäft. Im Gesellschaftsvertrag vom 4. Januar 1841 wurde bestimmt, dass der 1749

*) Pflüger, S. 611.

gegründete Flossverein immer fortbestehen solle. An der bisherigen Ordnung im Flössergeschäft wurde festgehalten, der Verdienst sollte möglichst gleich unter alle Genossen verteilt werden. Mitglieder waren es anfangs 86, durch weiteren Beitritt stieg die Zahl auf 97, wovon je eines in Huchenfeld und Weissenstein, alle anderen in Pforzheim wohnten.

Der Gesellschaftsvertrag wurde alle 4 Jahre erneuert und die Genehmigung der Grossh. Regierung jeweils eingeholt. Die Geschäfte, Holzhandel sowohl als die eigentliche Flösserei, giengen flott, auch noch in den 1850er Jahren. Dann trat durch die grosse Konkurrenz, namentlich von württembergischen Firmen, ein Rückgang ein, es fehlte am Absatz der grossen Vorräte, die in Holland lagerten, die Verwaltungskosten erschienen zu teuer, die Eisenbahn bei Pforzheim durch das Enzthal kam zur Eröffnung und im Jahre 1864 traten daher viele Mitglieder aus. Der Rest versuchte zwar die Gesellschaft neu zu organisieren, was indes nicht gelang, so dass 1865—1866 die vollständige Liquidation erfolgte.

Nach Aufzeichnungen im Archiv der Stadt Pforzheim waren im Jahre 1688 daselbst 55 Flösser, im Jahre 1723 70 Flösser (und 6 Witwen) ansässig; ausweislich der vorhandenen Zunfttafel gab es im Jahre 1822 in Pforzheim noch 109 Flösser. Bei einer in diesem Jahre erfolgten Renovierung des Flösserzunftwesens wurde festgesetzt, dass jeder neu eintretende Flösser den Betrag von $\frac{1}{2}$ Gulden und als Meister bei seiner Verheiratung $3\frac{1}{2}$ Gulden in die Zunftkasse zu entrichten habe. Die hieraus vereinnahmten Flössereigenossenschaftsgelder sind in Liegenschaften angelegt und haben zur Zeit einen Wert von 1937 M. Der aus diesen Liegenschaften erzielte Pachtzins wird alle 3 Jahre unter den Flössern verteilt. Bei etwaiger Aufhebung der Genossenschaft fällt das Vermögen den Flössern zur Verteilung zu.

Der frühere Flossverein oder die Flösserzunft hat als Folge des 1862 erlassenen Gewerbegesetzes für das Grossherzogtum Baden am 16. Januar 1864, mit Genehmigung des Grossh. Handelsministeriums vom 4. Februar 1864, als „Flössergenossenschaft Pforzheim“ neue Satzungen erhalten, die noch bestehen.

Die heutige Flössergenossenschaft Pforzheim zählte im Jahre 1894 nur noch 11 Mitglieder, von welchen das älteste 79, das jüngste 52 Jahre alt war. Neue Mitglieder werden nicht mehr in die Genossenschaft aufgenommen. Wenn auch die Söhne der Flösser bei Ausübung der Flösserei mitwirken, so haben diese, bezw. deren Witwen und Nachkommen, doch keinen Anspruch auf spätere Unterstützungen aus dem vorhandenen Fond der im Jahre 1779 ins Leben gerufenen Flösserwitwenkasse oder „Karl-Friedrich-Stiftung“.

Als nämlich in diesem Jahre mit dem Pforzheimer Flossverein seitens der Herrschaft ein neuer Holzakkord errichtet wurde, wies Karl Friedrich als Entschädigung für die Entziehung des ihm bis dahin ausschliesslich zugestandenen Rechts des ausschliesslichen Holzakkords in den Staatswaldungen aus dem herrschaftlichen Holzerlös auf 10 Jahre die Summe von 2000 Gulden, im Ganzen also 20 000 Gulden (34 285 M.) zur Gründung eines Fonds an, aus dessen Zinsen den Witwen, bezw. Waisen der Flösser, die Meister gewesen, jährliche Unterstützungen gereicht werden sollten und zwar in letzterem Fall den Söhnen bis nach vollendetem 18. und den Töchtern bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

Im Jahre 1791 wurden für die Stiftung Statuten entworfen und unterm 29. Dezember 1792 bestätigt. Die neuesten Statuten sind vom 14. September 1867. *)

Im Laufe der Zeit hat sich dieses Kapital durch satzungsmässigen Zuschlag von Zinsen nahezu verdoppelt; auch flossen dem Fond Geschenke zu. Nach den neuen Satzungen muss betragen:

der Grundstocksfond	38 000 Gulden =	65 142 M. 86 Pf.
„ Reservefond	600 „ =	1 028 „ 57 „
hiez zu zwei Stiftungen	2 742 „	86 „
zusammen		68 914 M. 29 Pf.

Im Jahre 1892, als das 100jährige Stiftungsfest gefeiert wurde, wies die Flösserwitwenkasse ein Kapital von 67 618 M. auf. Es wurde damals von dem Grossh. Verwaltungshof bestimmt, dass der Fond künftighin 65 000 M. betragen solle; den Flössern wurden 200 M. für Abhaltung des Stiftungsfestes bewilligt und der Rest mit 2418 M. unter die Genossenschaftsmitglieder und Witwen verteilt.

*) Genehmigt durch Erlasse des Grossh. Staatsministeriums vom 28. August 1867, Nr. 817.

Das Zinsenerträgnis aus diesem Vermögen soll nach Abzug der Verwaltungskosten alljährlich unter die Bezugsberechtigten verteilt werden. Wenn das einzelne Benefizium die Höhe von 100 Gulden (171 M. 42 Pf.) nach Massgabe der vorhandenen Erträgnisse überschreiten würde, so können auch an arbeitsunfähige und bedürftige Flösser Unterstützungen bewilligt werden. Das Zinsenerträgnis war seit Jahren so reichlich, dass sich ausser den zu bezahlenden Benefizien jeweils noch Ueberschüsse ergaben, die mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde an die Genossenschaftsmitglieder verteilt worden sind.

An einen bedürftigen Flösser sind vom 1. Januar 1894 ab jährlich 172 M. als ständige Unterstützung ausgeworfen. Für das Jahr 1894 sind 9 Flösserwitwen mit je 172 M. Benefizium bezugsberechtigt.

Bei Auflösung der Genossenschaft soll das Vermögen gleichmässig unter die Mitglieder verteilt werden.

2. Flossordnungen.

Das Bedürfnis, das Flosswesen auf Grundlage jeweiliger Uebung zu ordnen, änderte sich im Laufe der Jahrhunderte öfters, und führte zur Aufstellung der zum grossen Teil bereits oben erwähnten Flossordnungen. In dem folgenden chronologisch geordneten Verzeichnis wurden auch andere Ordnungen und solche Verträge, Rezesse und Verfügungen aufgenommen, in welchen Bestimmungen über die Ausübung der Flösserei im allgemeinen und speziell der Enz-Nagoldflösserei enthalten sind.

In Württemberg sind die bekanntesten hievon:

- | | |
|---|---|
| 1322 (1342). Flossvertrag zwischen Württemberg und Baden, abgedruckt . . . | { Moser, Forstarchiv, Bd. XII, S. 64;
Reyscher, Bd. XVII, 1, S. 1. |
| 1514 u. 1519. Erste Forstordnung | Reyscher, Bd. XVI, 1, S. 1. |
| 1536. Floss- und Holzordnung am Schwarzwald ob und unter Dornstetten . . . | Moser, Bd. XII, 1, S. 71. |
| 1536. 1. Juni. Vierte Landesordnung (Fischordnung) | Reyscher, Bd. XII, S. 107. |
| 1540. 22. April. Zweite Forstordnung | Reyscher, Bd. XVI, 1, S. 4. |
| 1550. 15. Juli. Vertrag zwischen Württemberg u. Baden wegen Brennholzflössens | Spittlersche Sammlung, Fol. 652 ^e , Bund 5. |
| 1552. 2. Januar. Fünfte Landesordnung (Flössens halber) | Reyscher, Bd. XII, 1, S. 233. |
| 1552. 2. Januar. Dritte Forstordnung | Reyscher, Bd. XVI, 1, S. 30. |
| 1567. 7. August. Sechste Landesordnung | Reyscher, Bd. XII, 1, S. 344. |
| 1567. 15. November. Vierte Forstordnung | Reyscher, Bd. XVI, 1, S. 87. |
| 1568. 1. März. Erste Bauordnung (Flössen des Bauholzes) | Reyscher, Bd. XII, 1, S. 357. |
| 1588. 28. Juli. Bau- und Flossordnung auf der Enz und Eyach | { Moser, Bd. XII, S. 78;
Reyscher, Bd. XVI, 1, S. 91. |
| 1614. 1. Juni. Fünfte Forstordnung | Reyscher, Bd. XVI, 1, S. 229. |
| 1621. 11. November. Siebte Landesordnung LXXXIV | Reyscher, Bd. XII, 1, S. 834. |
| 1623. 1. Oktober. Flossordnung für die Nagold | Reyscher, Bd. XVI, 1, S. 360. |
| 1627. 5. Mai. Müllerordnung | Reyscher, Bd. XII, 1, S. 958. |
| 1650. 8. Januar. Müllerordnung | Reyscher, Bd. XIII, 2, S. 73. |
| 1651. 18. August. Vertrag zwischen Württemberg und Baden | Spittlersche Sammlung, Fol. 652 ^e , Bund 5. |
| 1655. 2. Januar. Zweite Bauordnung (Flössen des Bauholzes) | Reyscher, Bd. XIII, 2, S. 195. |
| 1662. 14. Oktober. Vergleich wegen der Räumerkosten der Enzflossstrasse . . | Spittlersche Sammlung, Fol. 652 ^e , Bund 5. |
| 1667. 1. September. Flossordnung für die Nagold | { Moser, Bd. XII, S. 95;
Reyscher, Bd. XVI, 1, S. 484. |
| 1701. ? Neue Flösserordnung auf der Enz | (war nicht aufzufinden). |
| 1719. 6. Juli. Schifferordnung (Punkt 12) und Fischerordnung (Punkt 44) . . | Reyscher, Bd. XIII, 2, S. 1158 und 1166. |
| 1729. 10. Januar. Mühlordnung (Punkt 8 und 9) | Handwerkerordnung S. 659. |
| 1739. — Landtagsabschied. § 10 (Jus grutiae et jus ratum) | Hofacker, Flossregal S. 58. |
| 1747. 27. April. Rezess zwischen Württemberg und Baden | { Moser, Bd. XII, S. 153;
Reyscher, Bd. XVI, 2, S. 1131. |
| 1797. 27. Mai. Generalreskript, betreffend die Flossfreiheit | Moser, Staatsrecht, Bd. II, S. 807. |
| 1812. 14. Februar. Generalverordnung, betreffend die Aufhebung von Handels-
beschränkungen | Reg.-Bl. S. 103. |
| 1819. 21. Dezember. Instruktion der Kreisregierungen, § 17. 9 | Reg.-Bl. S. 941. |
| 1840. 7. Oktober. Promulgation der Mühlordnung vom Jahre 1729 | Reg.-Bl. S. 453. |
| 1851. 11. Februar, Nr. 1207. In dem Erlass der Königl. Kreisregierung Ludwigs-
burg an das Oberamt Maulbronn wird der allgemeine Inhalt der
Nagoldflossordnung als auch für die Enz gültig erklärt. | |
| 1867. 4. März. Verfügung, betreffend die Einstellung der Erhebung der Ab-
gaben von der Flösserei auf der Enz | Reg.-Bl. S. 21. |